

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 18 78+81

Bern, 13. Dezember 2018

Besetzung

Oberrichter Schmid (Präsident i.V.), Oberrichter Kiener,
Oberrichter Aebi
Gerichtsschreiberin Bank

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter 1/Berufungsführer 1

C. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt D. _____
Beschuldigter 4/Berufungsführer 3

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

und

E. _____
vertreten durch Rechtsanwalt F. _____
Straf- und Zivilkläger 1

und

G. _____
Straf- und Zivilkläger 2

Gegenstand

versuchte Nötigung, Gefährdung des Lebens, einfache Körperverletzung etc. (Beschuldigter 1)



versuchte Nötigung sowie Rückversetzung (Beschuldigter 4)

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) vom 8.6.2017 (PEN 2016 1000-1003)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) erkannte mit Urteil vom 8.6.2017 Folgendes (pag. 3105 ff.; auszugsweise betreffend A._____ und C._____):

A.

I.

A._____ wird schuldig erklärt:

1. der **versuchten Nötigung**, gemeinsam mit H._____ und I._____ begangen vom 27. bis 30.04.2016 in L._____ z.N. von E._____
2. der **Gefährdung des Lebens**, gemeinsam mit H._____ begangen am 27.04.2016 in L._____ z.N. von E._____
3. der **einfachen Körperverletzung**, gemeinsam mit H._____ begangen am 27.04.2016 in L._____ z.N. von E._____
4. der **Widerhandlungen gegen das Waffengesetz**, begangen im April 2016 in der Nähe von Neuchâtel oder Lausanne durch Erwerb ohne Berechtigung einer Faustfeuerwaffe SIG Sauer P226

und in Anwendung der

Art. 40, 47, 49 Abs. 1, 51, 123 Ziff. 1, 129, 181 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB,

Art. 33 Abs. 1 lit. a WG

Art. 422, 426 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **4 Jahren**.

Die Untersuchungshaft von 137 Tagen wird im Umfang von 137 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet und es wird festgestellt, dass die Strafe am 27.09.2016 vorzeitig angetreten worden ist.

2. Zur Tragung der **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 10'240.00 und Auslagen (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) von CHF 43'248.60, insgesamt bestimmt auf **CHF 53'488.60** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung auf CHF 32'530.90).

[...]

II.

[amtliche Entschädigung]

B.

[...]

D.

I.

C._____ wird schuldig erklärt:

1. der **versuchten Nötigung**, gemeinsam begangen mit H._____ und unbekannter Täterschaft am 12.05.2016 in M._____ SO z.N. von G._____
2. der **Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz**, mehrfach begangen zwischen Dezember 2015 und 13.05.2016 in M._____ SO, Basel BS und evtl. anderswo in den Kantonen Bern und Solothurn durch zweifache Einreise und nachfolgenden Aufenthalt trotz gültiger Einreiseperrre

II.

Bezüglich der bei C._____ mit Verfügung des Office d'application des peines et mesures des Kantons Neuenburg vom 22.05.2014 aufgeschobenen Reststrafe von 2 Jahren und 2 Monaten wird die **Rückversetzung** in den Strafvollzug **angeordnet**.

III.

C._____ wird

in Anwendung der

Art. 40, 47, 49 Abs. 1, 51, 181 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB,

Art. 115 Abs. 1 lit. a und b [recte: AuG],

Art. 422, 426 StPO

sowie unter Einbezug der seinerzeit aufgeschobenen und nunmehr zu vollziehenden Reststrafe im Sinne einer Gesamtstrafe gemäss Art. 89 Abs. 6 StGB

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **3 Jahren**.

Die Ausschaffungs-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 392 Tagen wird im Umfang von 392 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zur Tragung der **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 12'290.00 und Auslagen (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) von CHF 19'548.55, insgesamt bestimmt auf **CHF 31'838.55** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung auf CHF 13'409.95).

[...]

IV.

[amtliche Entschädigung]

E.

Betreffend Zivilpunkt wird in Anwendung von Art. 41, 46 f. und 49 OR sowie Art. 126, 427 und 433 StPO erkannt:

1. Die **Zivilklage** des Straf- und Zivilkläger E._____ gegen A._____, H._____ und I._____ wird dem **Grundsatz nach gutgeheissen** und für die vollständige Beurteilung der Forderung auf den Zivilweg verwiesen.

2. In Anbetracht der unzureichenden Begründung/Bezifferung wird die **Zivilklage** des Straf- und Zivilkläger G._____ auf den Zivilweg verwiesen.
3. Für die Beurteilung der Zivilklagen werden keine Kosten ausgeschieden.
4. A._____, H._____ und I._____ haben dem Straf- und Zivilkläger E._____ unter solidarischer Haftbarkeit eine **Entschädigung** von **CHF 25'562.00** für dessen Aufwendungen im Verfahren zu bezahlen.

F.

Weiter wird verfügt:

1. A._____ geht in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.
2. [...]
3. C._____ wird in Sicherheitshaft belassen. Die Verlängerung der Sicherheitshaft wird für vorerst drei Monate, bis zum 07.09.2017 bewilligt (Art. 231 i.V.m. Art. 227 StPO).

Begründung: siehe separates Dokument.
4. Die Waffe SIG Sauer P226 wird beschlagnahmt (Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO) und zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB).
5. Folgende beschlagnahmte Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB):
[...]
6. Der beschlagnahmte mazedonische Reisepass, lautend auf AA._____ wird eingezogen und ist der Kantonspolizei Bern, Ausländer- und Bürgerrechtsdienst (ABD), zu übergeben.
7. Der beschlagnahmte Geldbetrag von CHF 217.30 wird in der Höhe von CHF 217.30 zur Deckung der A._____ betreffenden Verfahrenskosten verwendet.
8. Die Zustimmung zur Löschung des von A._____ erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
9. Die Zustimmung zur Löschung der von A._____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
10. [...]
14. Die Zustimmung zur Löschung des von C._____ erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
15. Die Zustimmung zur Löschung der von C._____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

[...]

2. Berufung

Gegen das erstinstanzliche Urteil vom 8.6.2017 meldete am 14.6.2017 H._____, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt J._____, am 15.6.2017 E._____, vertreten durch Rechtsanwalt F._____, am 16.6.2017 A._____, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, am 16.6.2017 A._____, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, (pag. 3144), sowie am 19.6.2017 C._____, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt D._____, (pag. 3147), form- und fristgerecht Berufung an.

Mit Berufungserklärung vom 27.3.2018 bestätigte Rechtsanwalt F._____ für E._____ die vollumfängliche Berufung gegen das Urteil vom 8.6.2017. Er stellte den Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung. Die Vorinstanz sei anzuweisen, die Anklageschrift vom 12.12.2016 zur Ergänzung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen (Ergänzung des Sachverhalts mit den Tatbestandselementen der qualifizierten Entführung und der räuberischen Erpressung). Eventualiter beantragte er, A._____, H._____ sowie I._____ seien schuldig zu erklären, der gemeinsam begangenen qualifizierten Entführung, der räuberischen Erpressung und der Gefährdung des Lebens. A._____ sei zudem der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz (WG; SR 514.54) und H._____ der Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz (AuG; SR 142.20) zu verurteilen. Alle drei seien zu einer angemessenen, gerichtlich zu bestimmenden Strafe und zur Zahlung von Schadenersatz in gerichtlich zu bestimmender Höhe, von CHF 10'000.00 Genugtuung unter solidarischer Haftbarkeit, zur Zahlung eines Parteikostenersatzes gemäss Kostennoten für das erst- und oberinstanzliche Verfahren unter solidarischer Haftbarkeit sowie zu den auf sie entfallenden erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu verurteilen (pag. 3354 ff.).

Rechtsanwalt B._____ beschränkte die Anfechtung des Urteils vom 8.6.2017 mit Berufungserklärung vom 27.3.2018 betreffend A._____ auf den Schuldspruch der einfachen Körperverletzung. Er beantragte, das Verfahren gegen A._____ wegen einfacher Körperverletzung sei mangels gültigen Strafantrags einzustellen. A._____ sei betreffend die rechtskräftigen Schuldsprüche (versuchte Nötigung, Gefährdung des Lebens und Widerhandlungen gegen das WG) zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 20 Monaten sowie zu einer unbedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 40.00, ausmachend CHF 400.00 (recte: CHF 1'600.00), mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen von 40 Tagen zu verurteilen. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten seien zu 9/10 A._____ und zu 1/10 dem Kanton Bern aufzuerlegen. A._____ seien 1/10 der Parteikosten zu ersetzen. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien vollumfänglich vom Kanton Bern zu tragen und A._____ sei eine Parteikostenentschädigung gemäss noch einzureichender Kostennote zu bezahlen. Für die ausgestandene Überhaft sei A._____ eine Entschädigung in der Höhe von CHF 100.00 pro Tag zuzusprechen (pag. 3360 ff.).

Mit Berufungserklärung vom 27.3.2018 beschränkte Rechtsanwalt D._____ für C._____ die Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils vom 8.6.2017 auf den Schuldspruch der versuchten Nötigung, der Rückversetzung sowie der Sanktion inkl. Kosten- und Entschädigungsfolgen. Er beantragte die Aufhebung des Schuld-

spruchs wegen versuchter Nötigung, die Aufhebung der Rückversetzung sowie die Aufhebung bzw. Abänderung der Sanktion und der Verlegung der Kosten. Rechtsanwalt D._____ stellte ferner den Antrag, C._____ sei oberinstanzlich zur Sache zu befragen (pag. 3364 ff.).

Rechtsanwalt J._____ bestätigte für H._____ mit Berufungserklärung vom 28.3.2018 die vollumfängliche Anfechtung des Urteils vom 8.6.2017. Er beantragte, H._____ sei von den Vorwürfen der versuchten Nötigung, der Gefährdung des Lebens, der einfachen Körperverletzung sowie der Widerhandlungen gegen das AuG unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Kanton Bern sowie unter Ausrichtung einer Genugtuung von CHF 200.00 pro Hafttag freizusprechen. H._____ sei unverzüglich aus der Haft zu entlassen, die Zivilklagen seien vollumfänglich abzuweisen, das Honorar der amtlichen Verteidigung sei für das oberinstanzliche Verfahren gemäss einzureichender Honorarnote gerichtlich zu bestimmen und es seien die notwendigen Verfügungen zu erlassen (pag. 3367 ff.).

Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 11.4.2018 auf die Erklärung einer Anschlussberufung und machte keine Gründe für das Nichteintreten auf die Berufungen geltend. Sie beantragte, der Antrag auf Rückweisung der Anklage zwecks Änderung derselben sei abzuweisen. Der Beweisantrag auf Befragung von C._____ sei demgegenüber gemäss neuster bundesgerichtlicher Rechtsprechung gutzuheissen (pag. 3387 ff.).

Rechtsanwalt J._____ beantragte mit Schreiben vom 23.4.2018, der Antrag auf Rückweisung der Anklage sei abzuweisen. Ferner machte er keine Gründe für ein Nichteintreten auf die Berufungen geltend und äusserte sich nicht zum Beweisantrag auf Einvernahme von C._____ (pag. 3390 f.).

Am 23.4.2018 machte Rechtsanwalt B._____ keine Gründe für ein Nichteintreten auf die Berufungen geltend. Er beantragte, der Antrag auf Rückweisung der Anklageschrift zwecks Ergänzung des Sachverhalts sei abzuweisen. Auf eine Stellungnahme zum Beweisantrag auf Befragung von C._____ wurde verzichtet (pag. 3393).

Rechtsanwalt F._____ machte mit Schreiben vom 23.4.2018 keine Gründe für ein Nichteintreten auf die Berufungen geltend (pag. 3395).

Mit Eingabe vom 24.4.2018 verzichtete Rechtsanwalt K._____ für I._____ auf die Erklärung einer Anschlussberufung und machte keine Gründe für ein Nichteintreten auf die Berufungen geltend. Er beantragte, der Rückweisungsantrag betreffend die Anklageschrift sei abzuweisen. Demgegenüber sei dem Beweisantrag auf Einvernahme von C._____ zu entsprechen (pag. 3397 ff.).

Mit begründetem Beschluss der Kammer vom 16.5.2018 wurde der Rückweisungsantrag betreffend die Anklageschrift abgewiesen (Ziff. 3), hingegen der Antrag auf Befragung von C._____ gutgeheissen (Ziff. 4). E._____ wurde zudem aufgefordert, innert Frist eine Sicherheitsleistung von CHF 4'000.00 zu entrichten (Ziff. 5; pag. 3400 ff.).

Nach zweimaliger Fristerstreckung für die Entrichtung der Sicherheitsleistung (pag. 3429 ff.; pag. 3434 ff.) reichte Rechtsanwalt F._____ am 21.6.2018 ein

Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für E._____ ein (pag. 3439 ff.). Mit Verfügung vom 22.6.2018 wurde E._____ aufgefordert, Belege über seine Arbeitsunfähigkeit, das allfällige Ersatzeinkommen durch Versicherungen, den Verkehrswert, die hypothekarische Belastung oder den Mietertrag des Hauses in Mazedonien sowie eine Bestätigung der N._____ AG (Bank), wonach die Hypothek für die Liegenschaft in L._____ nicht erhöht werden könne, einzureichen (pag. 3506 ff.). Daraufhin zog Rechtsanwalt F._____ namens und im Auftrag von E._____ nach einmaliger Fristerstreckung zur Einreichung der Belege (pag. 3510 ff.) die Berufung gegen das Urteil vom 8.6.2017 zurück (pag. 3516).

Mit Beschluss vom 7.8.2018 stellte die Kammer fest, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 8.6.2017 betreffend I._____ infolge Rückzugs der Berufung von E._____ in Rechtskraft erwachsen ist und I._____ damit als Partei aus dem oberinstanzlichen Verfahren ausscheidet. Die oberinstanzlich auf I._____ entfallenden Verfahrenskosten von CHF 500.00 wurden E._____ zur Bezahlung auferlegt. Dieser wurde des Weiteren verpflichtet, I._____ eine angemessene Entschädigung für die Ausübung seiner Verfahrensrechte vor oberer Instanz auszurichten, wobei deren Höhe nach Eingang der Kostennote von Rechtsanwalt K._____ bestimmt werde (pag. 3518 ff.).

Am 27.8.2018 zog Rechtsanwalt J._____ namens und im Auftrag von H._____ die Berufung gegen das Urteil vom 8.6.2017 zurück (pag. 3588).

Mit Beschluss vom 3.9.2018 stellte die Kammer die Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils vom 8.6.2017 hinsichtlich H._____ fest. Die Kosten für das oberinstanzliche Verfahren wurden auf eine Pauschalgebühr von CHF 300.00 festgelegt und H._____ zur Bezahlung auferlegt. Die Entschädigung von Rechtsanwalt J._____ wurde für das oberinstanzliche Verfahren bestimmt, unter Rück- und Nachzahlungspflicht von H._____ (pag. 3594 ff.).

Mit Beschluss vom 10.9.2018 wurde E._____ in Ergänzung zu Ziff. 4 des Beschlusses vom 7.8.2018 zur Bezahlung einer Entschädigung von CHF 2'027.30 für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte von I._____ vor oberer Instanz verpflichtet (pag. 3628 ff.).

Mit Verfügung vom 23.11.2018 wurde die Vorladung für E._____ vom 9.8.2018 für hinfällig erklärt (pag. 3677).

Rechtsanwältin O._____ teilte mit Schreiben vom 5.12.2018 mit, sie sei von G._____ beauftragt worden, im Hinblick auf die oberinstanzliche Hauptverhandlung vom 11.12. bis 19.12.2018 ein Gesuch um Vermeidung der Konfrontation mit den Beschuldigten sowie um Dispensation von der Verhandlung – mit Ausnahme seiner eigenen Einvernahme – zu stellen. Sie vertrete G._____ nicht weiter und werde insbesondere nicht an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung teilnehmen (pag. 3692 f.). Die Gesuche wurden mit Verfügung vom 7.12.2018 gutgeheissen (pag. 3696 f.).

Rechtsanwalt F._____ reichte mit Eingabe vom 10.12.2018 einen schriftlichen Antrag ein und teilte mit, E._____ werde nicht persönlich an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung teilnehmen (pag. 3703).

Die oberinstanzliche Hauptverhandlung fand vom 11.12. bis 13.12.2018 statt (pag. 3740 ff.). G._____ (pag. 3743 f.), C._____ (pag. 3746 ff.) sowie A._____ (pag. 3749 ff.) wurden zur Person und Sache befragt.

Von Amtes wegen wurden ferner die aktuellen Strafregisterauszüge vom 23.11.2018 (A._____, pag. 3679 ff.; C._____, pag. 3682) sowie die Führungsberichte über A._____ vom 27.11.2018 (pag. 3686 ff.) und über C._____ vom 26.11.2018 (pag. 3683 ff.) eingeholt.

3. **Anträge der Parteien**

Rechtsanwalt F._____ stellte in der schriftlichen Eingabe vom 10.12.2018 den folgenden Antrag (pag. 3703):

Das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) vom 8. Juni 2017 (PEN 16 1000 -1003) sei zu bestätigen.

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 11.12.2019 stellte Rechtsanwalt D._____ folgende Anträge (pag. 3751):

1. C._____ sei vom Vorwurf der versuchten Nötigung freizusprechen.
2. C._____ sei umgehend aus der Haft zu entlassen.
3. Ziff. D.II. des Urteils des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 8.6.2017 sei ersatzlos zu streichen.
4. C._____ sei wegen den Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz zu einer Freiheitsstrafe von 120 Tagen zu verurteilen.
5. Die seit dem 13.5.2016 ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft sei an die Freiheitsstrafe anzurechnen.
6. Für die übermässig ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 838 Tagen sei C._____ eine Entschädigung von CHF 49'400.00 zuzusprechen.
7. Die von der amtlichen Verteidigung eingereichten Kostennoten seien zu genehmigen und vom Staat zu bezahlen.
8. Auf die Rückforderung der Verfahrenskosten bei C._____ sei zu verzichten.

Rechtsanwalt B._____ beantragte Folgendes (pag. 3752 f. f.):

I.

1. Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil vom 8. Juni 2017 in Bezug auf die Schuldsprüche
 - a. der versuchten Nötigung, gemeinsam begangen mit H._____ vom 27. bis zum 30. April 2016 in L._____ z.N von E._____,
 - b. der Gefährdung des Lebens, gemeinsam begangen mit H._____ am 27. April 2016 in L._____ z.N. von E._____ sowie
 - c. der Widerhandlung gegen das Waffengesetz, begangen im April 2016 in der Nähe von Neuchâtel oder Lausanne durch Erwerb ohne Berechtigung einer Faustfeuerwaffe SIG Sauer P226in Rechtskraft erwachsen sind.
2. Es sei festzustellen, dass die Festlegung der amtlichen Entschädigung und des vollen Honorars für die amtliche Verteidigung von A._____ durch Rechtsanwalt B._____ in Rechtskraft erwachsen ist.
3. Schliesslich sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil vom 8. Juni 2017 betreffend den Zivilpunkt (lit. E) in Rechtskraft erwachsen ist.

II.

Das Verfahren gegen den Beschuldigten A. _____ wegen einfacher Körperverletzung angeblich gemeinsam begangen mit H. _____ am 27. April 2016 in L. _____ z.N. von E. _____ sei mangels gültigen Strafantrags einzustellen.

III.

Der Beschuldigte A. _____ sei in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu verurteilen:

1. Zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten.
Die Untersuchungshaft sei im Umfang von 137 Tagen auf die Freiheitsstrafe anzurechnen und es sei festzustellen, dass die Strafe am 27. September 2016 vorzeitig angetreten worden ist.
2. Zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen à CHF 10.00, ausmachend total CHF 400.00.
Die Freiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen sei auf 40 Tage festzusetzen.

IV.

1. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten seien zu 9/10 dem Beschuldigten und zu 1/10 dem Kanton Bern aufzuerlegen.
2. A. _____ seien 1/10 der Parteikosten gemäss rechtskräftiger Entschädigung resp. vollem Honorar für die amtliche Verteidigung vollumfänglich zu ersetzen.
3. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien vollumfänglich dem Kanton Bern aufzuerlegen.
4. A. _____ sei für das oberinstanzliche Verfahren eine Parteikostenentschädigung gemäss eingereichter Kostennote zu bezahlen.

V.

1. A. _____ sei unverzüglich aus der Haft zu entlassen.
2. Die Überhaft sei im Umfang von 40 Tagen an die Geldstrafe anzurechnen.
3. A. _____ sei für die erstandene Überhaft, nach Abzug der Geldstrafe, eine Entschädigung und Genugtuung in der Höhe von CHF 100.00 pro Tag zuzusprechen, total bestimmt auf CHF 30'100.00.

Demgegenüber beantragte der stv. Generalstaatsanwalt P. _____ Folgendes (pag. 3755 f.):

A. A. _____

I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 08.06.2017 insofern **in Rechtskraft** erwachsen ist, als

1. A. _____ für **schuldig erklärt** wurde
 - 1.1 der versuchten Nötigung, gemeinsam begangen mit H. _____ und I. _____ vom 27. bis 30.04.2016 in L. _____ z.N. von E. _____;
 - 1.2 der Gefährdung des Lebens, gemeinsam begangen mit H. _____ am 27.04.2016 in L. _____ z.N. von E. _____;
 - 1.3 der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz, begangen im April 2016 in der Nähe von Neuchâtel oder Lausanne durch Erwerb ohne Berechtigung einer Faustfeuerwaffe SIG Sauer P226.
2. soweit in lit. F Ziff. 4, 5, 6 und 7 verfügt wurde.

II.

A. _____ sei **schuldig zu sprechen**

der einfachen Körperverletzung, gemeinsam mit H. _____ begangen am 27.04.2016 in L. _____ z.N. von E. _____

und er sei deswegen sowie gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen

zu verurteilen:

1. zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren, unter Anrechnung der Untersuchungshaft von 137 Tagen;
2. zur Bezahlung der anteilmässigen erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (zzgl. einer Gebühr von CHF 450.00 gemäss Art. 21 lit. a VKD).

III.

Es seien die üblichen Verfügungen zu treffen (Honorar amtliche Verteidigung etc.).

B. C. _____

I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 8. Juni 2017 insoweit **in Rechtskraft** erwachsen ist, als

C. _____ für **schuldig erklärt** wurde

der Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz, mehrfach begangen zwischen Dezember 2015 und 13.05.2016 in M. _____, Basel und evtl. anderswo in den Kantonen Bern und Solothurn durch zweifache Einreise und nachfolgenden Aufenthalt trotz gültiger Ein-reisesperre.

II.

C. _____ sei **schuldig zu sprechen**

der versuchten Nötigung, gemeinsam begangen mit H. _____ und unbekannter Täterschaft am 12.05.2016 in M. _____ z. N. G. _____.

III.

Bezüglich der bei C. _____ mit Verfügung des Office d'application des peines et mesures des Kantons Neuenburg vom 22.05.2014 aufgeschobenen Reststrafe von 2 Jahren und 2 Monaten sei die **Rückversetzung** in den Strafvollzug anzuordnen.

IV.

C. _____ sei in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen sowie unter Einbezug der seinerzeit aufgeschobenen und nunmehr zu vollziehenden Reststrafe im Sinne einer Gesamtstrafe **zu verurteilen**:

1. zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren;
2. zur Bezahlung der anteilmässigen erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (zzgl. einer Gebühr von CHF 450.00 gemäss Art. 21 lit. a VKD).

V.

Es seien die üblichen Verfügungen zu treffen (Honorar amtliche Verteidigung etc.).

4. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 8.6.2017 ist hinsichtlich H. _____ und I. _____ (Ziff. B und Ziff. C des Urteilsdispositivs, pag. 3109 ff.) in Rechtskraft erwachsen und damit nicht mehr Verfahrensgegenstand.

A. _____ und C. _____ fochten das Urteil jeweils nur teilweise an. Die Kammer überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Mangels entsprechender Berufung sind hinsichtlich A. _____ die Schuldsprüche wegen versuchter Nötigung, Gefährdung des Lebens, Widerhandlungen gegen das WG (Ziff. A.I.1, A.I.2 und A.I.4 des Urteilsdispositivs, pag. 3107) sowie der Zivilpunkt (Ziff. E. 1, E. 3 und E. 4 des Urteilsdispositivs, pag. 3115) in Rechtskraft erwachsen. Betreffend C. _____ ist der Schuldspruch wegen Widerhandlungen gegen das AuG (Ziff. D.I.2 des Urteilsdispositivs, pag. 3113) sowie der Zivilpunkt (Ziff. E.2 und E. 3 des Urteilsdispositivs; pag. 3115) in Rechtskraft erwachsen. Ebenfalls rechtskräftig sind die Verfügungen gemäss Ziff. F.4 bis Ziff. F.7 des erstinstanzlichen Dispositivs (pag. 3116 f.).

Durch die Kammer zu beurteilen, ist demnach der Schuldspruch von A. _____ wegen einfacher Körperverletzung (Ziff. A.I.3) inkl. Sanktion sowie Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie betreffend C. _____ der Schuldspruch wegen ver-

suchter Nötigung (Ziff. D.I.1), die Rückversetzung (Ziff. D.II) inkl. Sanktion sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Ziff. D.III f.). Ebenfalls zu behandeln sind die A._____ und C._____ betreffenden, noch nicht rechtskräftigen Verfügungen (Ziff. F.1, F.3, F.8, F.9, F.14 und F.15 des Urteilsdispositivs, pag. 3116 f.).

Laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf das Berufungsgericht seine Beurteilung auf nicht angefochtene Punkte ausweiten, wenn sie in enger Verbindung mit den angefochtenen Punkten stehen. Bei auf die Strafzumessung beschränkten Berufungen können erschwerende und mildernde Umstände berücksichtigt werden (Urteile des Bundesgerichts 6B_827/2017 vom 25.1.2018 E. 1.1, 6B_297/2014 vom 24.11.2014 E. 1.3, 6B_40/2013 vom 2.5.2013 E. 2.1 mit Hinweisen auf die Urteile 6B_548/2011 vom 14.5.2012 E. 3 und 6B_85/2013 vom 4.3.2013 E. 2.1). Soweit erforderlich nimmt die Kammer demzufolge bei der Strafzumessung auch auf die jeweiligen Tatumstände Bezug. Die Kammer verfügt bei der Überprüfung der angefochtenen Punkte über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO). Sie ist aufgrund der alleinigen Berufung durch die Beschuldigten A._____ und C._____ an das Verschlechterungsverbot (auch «Verbot der reformatio in peius» genannt) nach Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden.

II. Formelle Einwände

5. Zur Gültigkeit des Strafantrags vom 3.5.2016

Rechtsanwalt B._____ führte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 11.12.2018 aus, es liege betreffend den Vorwurf der einfachen Körperverletzung, begangen durch A._____ zum Nachteil von E._____ kein gültiger Strafantrag vor. Zwar habe E._____ in seinen ersten Einvernahmen den Namen A._____ und «H._____» genannt. Es sei jedoch kein Strafantrag protokolliert worden und die Einvernahmen seien unter dem Titel der Erpressung erfolgt. Wenn dem Geschädigten die Täterschaft bekannt sei, er jedoch einen Strafantrag gegen unbekannte Täterschaft stelle, liege kein gültiger Strafantrag vor (BGE 97 IV 153). Es sei E._____ zumutbar gewesen, den Strafantrag vor der Unterzeichnung genau zu überprüfen, weil eine falsche Anschuldigung strafrechtliche Folgen nach sich ziehe. Die Überprüfung der Personalien sei auch durch einen Laien zu erwarten. Weil E._____ keine Korrektur der Personalien des Täters auf dem Strafantrag verlangt habe, liege kein gültiger Strafantrag vor. Deshalb sei das Verfahren wegen einfacher Körperverletzung einzustellen (pag. 3753).

Der stv. Generalstaatsanwalt P._____ brachte demgegenüber vor, die Argumentation der Verteidigung sei überspitzt formalistisch. Ein Strafantrag gegen unbekannte Täterschaft sei zulässig und müsse nicht ergänzt werden, nachdem der Täter bekannt geworden sei. Ein Strafantrag müsse weder schriftlich noch zu Beginn des Strafverfahrens gestellt worden sein. E._____ habe ferner bereits bei seiner ersten Einvernahme A._____ und «H._____» als Täter benannt und die beiden in der Folge mehrmals identifiziert. Es dürfe nicht zu seinem Nachteil sein, dass ihm die Polizei trotz seiner Angaben ein Strafantragsformular mit unbekannter Täterschaft zur Unterschrift vorgelegt habe. Gemäss Anzeigerapport sei E._____ persönlich zur Polizei gegangen und habe vom Vorfall erzählt. Er habe

damit unverkennbar seinen Wunsch nach Strafverfolgung geäussert. Vor diesem Hintergrund sei der Strafantrag gültig (pag. 3756).

Die Vorinstanz hielt zur Frage der Gültigkeit des Strafantrags vom 3.5.2016 Folgendes fest (pag. 3171 f., S. 17 f. der Urteilsbegründung):

Gemäss Art. 30 Abs. 1 StGB kann jede Person, die durch eine nur auf Antrag strafbare Tat verletzt wurde, die Bestrafung des Täters verlangen. Ein gegen unbekannte Täterschaft gestellter Strafantrag ist gültig und muss auch nicht in einen namentlichen Strafantrag umgewandelt werden, wenn der Täter dem Geschädigten später bekannt wird. Ist dem Verletzten die Identität des Täters im Zeitpunkt der Antragstellung aber bekannt, ist diese anzugeben, widrigenfalls kein gültiger Strafantrag vorliegt (BSK StGB-Riedo, Art. 30 N 52; Derselbe, Der Strafantrag, Diss. FR, Basel 2004, S. 401, jeweils m.w.Hinw.).

Vorliegend hat der Straf- und Zivilkläger E._____ anlässlich seiner delegierten Einvernahme vom 03.05.2016 bei der Polizei (pag. 789 ff.) das von der Polizei vorbereitete Formular „Strafantrag – Privatklage“ unterzeichnet und damit sowohl Strafantrag wegen Drohung und einfacher Körperverletzung gestellt, als sich auch als Straf- und Zivilkläger im Verfahren konstituiert (pag. 668 f.). Es trifft zu, dass auf diesem Formular das Feld „Beschuldigt“ mit dem Wort „Unbekannt“ bedruckt ist. Indes hat E._____ bereits anlässlich seiner ersten Einvernahme vom 30.04.2016 „A._____“ und „H._____“ als die Täter benannt (pag. 770 Z. 82 ff.) und dies in den folgenden Einvernahmen bestätigt. Insbesondere hat E._____ in der Einvernahme vom 01.05.2015 den der Polizei in diesem Zeitpunkt noch unter dem Falschnamen AA._____ bekannten A._____ als den Täter „A._____“ (pag. 780 f., Z. 209 ff. und pag. 783 f., Bild 6) und in der Einvernahme vom 03.05.2016 auf Vorhalt eines von ihm selber beigebrachten Bildes von H._____ diesen als den Täter „H._____“ (pag. 790 f., Z. 47 ff. und pag. 795) identifiziert. E._____ hat somit von allem Anfang an, noch bevor er förmlich das Formular „Strafantrag – Privatklage“ unterzeichnet hat, die ihm bekannten Täter namentlich gegenüber der Polizei benannt. Dass die Polizei ihn dennoch (mutmasslich deshalb, weil die Beschuldigten seitens der Polizei noch nicht förmlich identifiziert waren) einen von ihr vorbereiteten Strafantrag gegen unbekannte Täterschaft unterzeichnen liess, darf dem E._____ als juristischem Laien nicht zum Nachteil gereichen, hat er doch die ihm zur Strafantragstellung obliegenden Bekanntgaben gegenüber der Polizei wahrgenommen. Somit hat der Straf- und Zivilkläger E._____ einen gültigen Strafantrag gegen A._____ und H._____ gestellt.

Die Kammer kann sich diesen zutreffenden Ausführungen vollumfänglich anschliessen. E._____ ging am 30.4.2016 persönlich zur Polizei, um den Vorfall vom 27.4.2016 zu melden (pag. 647). Daraufhin wurde er am 30.4.2016, 1.5.2016 und am 3.5.2016 polizeilich befragt, bis er am 3.5.2016 das durch die Polizei ausgefüllte Formular «Strafantrag – Privatklage» unterzeichnete. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz nannte E._____ bereits bei seiner ersten Einvernahme vom 30.4.2016 den Namen von A._____ und benannte den zweiten Täter als «H._____». Er beschrieb das Signalement der beiden Täter (pag. 771, Z. 137 ff.). In der darauffolgenden Befragung vom 1.5.2016 identifizierte er beide Täter anhand einer Fotodokumentation (pag. 780 f.). Daraufhin gab die Polizei E._____ bekannt, A._____ sei ihnen unter dem Namen «AA._____» bekannt (pag. 781, Z. 220 f.). In der Einvernahme vom 3.5.2016 brachte E._____ ein Foto von «H._____» mit, das er im Internet gefunden hatte (pag. 790, Z. 48 ff.). Gleichentags unterschrieb E._____ den Strafantrag gegen unbekannte Täterschaft. Gestützt auf das Gesagte gab E._____ seinen

Willen zur Strafverfolgung hinreichend bekannt, zumal er letztlich das von der Polizei vorbereitete Strafantragsformular unterzeichnete, auf welchem sich E. _____ auch als Straf- und Privatkläger konstituierte (pag. 669). Die vorliegende Konstellation ist nicht mit BGE 97 IV 153 vergleichbar, zumal E. _____ die ihm bekannten Namen der Täter explizit nannte und sein Wissen über die Täterschaft gegenüber den Strafverfolgungsbehörden nicht verschleierte. Es wäre überspitzt formalistisch, E. _____ den Umstand nachteilig anzulasten, dass die Polizei das Strafantragsformular trotz seiner Angaben nicht mit den Personalien von A. _____ und «H. _____» ergänzte. Dies gilt umso mehr, als auch ein Strafantrag gegen Unbekannt gültig ist und dieser bei Bekanntwerden des Täters nicht abgeändert werden muss. Von E. _____ wäre als Laie auch nicht zu erwarten gewesen, die Polizei auf die fehlenden Personalien aufmerksam zu machen. Vielmehr durfte er darauf vertrauen, der Strafantrag sei korrekt ausgefüllt worden, nachdem er der Polizei wiederholt und detailliert die Täterschaft beschrieben hatte. Es kommt hinzu, dass der Polizei der Name A. _____ nicht bekannt war (sie führte den Beschuldigten als «AA. _____») und E. _____ den zweiten Täter einzig mit dem Spitznamen «H. _____» bezeichnen konnte. Auch unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass der Strafantrag vom 3.5.2016 auf unbekannte Täterschaft lautete. Die beiden Täter waren zum damaligen Zeitpunkt noch nicht zweifelsfrei identifiziert – bzw. die wahren Identitäten waren damals noch nicht abschliessend geklärt (vgl. entsprechende Ausführungen im Anzeigerapport vom 15.11.2016 Ziff. 2, pag. 647). Zusammenfassend ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz festzuhalten, dass ein gültig gestellter Strafantrag von E. _____ gegen A. _____ wegen einfacher Körperverletzung vorliegt.

6. Vorfall in L. _____ (begangen u.a. durch A. _____)

6.1 Vorwurf gemäss Anklageschrift

A. _____ wird unter Ziff. I.A.1. der Anklageschrift vom 12.12.2016 vorgeworfen, sich wegen versuchter Nötigung, Gefährdung des Lebens und einfacher Körperverletzung, begangen gemeinsam mit H. _____ und I. _____ zwischen dem 27. bis 30.4.2016 in L. _____ zum Nachteil von E. _____ schuldig gemacht zu haben. Als Sachverhalt wird A. _____ Folgendes zur Last gelegt (pag. 2417):

[...] dadurch dass der Beschuldigte und H. _____ mit dem Opfer E. _____ zum Zweck der Schulseintreibung mit einem Auto, welches ihnen I. _____ besorgt hatte, in den Wald bei L. _____ fuhren, wo der Beschuldigte und H. _____ zunächst auf das Opfer einschlugen und es zu Boden drückten. Der Beschuldigte zog sich in der Folge Einweghandschuhe an und zückte eine Waffe SIG Sauer P226, wobei ihm H. _____ das Magazin reichte. Darauf richtete der Beschuldigte die Waffe gegen das Opfer und bedrohte es mit dem Tod, wobei ev. H. _____ das Opfer zusätzlich fragte, wo es den Schuss hin haben möchte. Dann steckte der Beschuldigte dem Opfer die Waffe in den Mund und bedrohte es erneut. Als der Beschuldigte die Waffe wieder aus dem Mund genommen hatte, schlug er das Opfer wieder und schoss schliesslich vier Mal in nächster Nähe zum Opfer abwechselnd links und rechts am Opfer vorbei in den Boden. Dadurch wurde das Opfer in skrupelloser Weise in eine unmittelbare Lebensgefahr gebracht. Es erlitt zudem diverse Hautunterblutungen, Schürfwunden und ein Pfeifen im rechten Ohr. Der Beschuldigte drohte dem Opfer letztlich damit, seine Kinder und seine Eltern umzubringen, wenn es nicht bis am 30.04.2016 um Mitternacht

CHF 40'000.00 zahle. Der Beschuldigte und H. _____ brachten das Opfer danach in die Nähe seines Domizils, wo es nach Hause zurückkehren konnte. Am 30.04.2016 liess der Beschuldigte dem Opfer via SMS die Nachricht zukommen, dass die Frist bald ablaufe. Am 30.04.2016, kurz vor Mitternacht, fand sich I. _____ am vereinbarten Treffpunkt zwecks Geldübergabe ein, wurde jedoch, bevor es dazu kommen konnte, durch die Polizei angehalten.

Ferner wurde A. _____ unter Ziff. I.A.2. der Anklageschrift vorgeworfen, sich der Widerhandlungen gegen das WG, begangen zwischen April und Mai 2016 in der Nähe von Neuchâtel oder Lausanne schuldig gemacht zu haben, indem er ohne Berechtigung die Waffe SIG Sauer P226 erworben hatte (pag. 2417).

6.2 Rechtskräftige Schuldsprüche und erstellter Sachverhalt

Die A. _____ betreffenden Schuldsprüche wegen versuchter Nötigung, Gefährdung des Lebens und Widerhandlungen gegen das WG blieben unangefochten und sind damit in Rechtskraft erwachsen. Auch hinsichtlich der einfachen Körperverletzung wurde das vorinstanzliche Beweisergebnis nicht beanstandet. A. _____ ist auch diesbezüglich geständig. Er rügt oberinstanzlich einzig das Fehlen einer zwingenden Prozessvoraussetzung hinsichtlich des Vorwurfs der einfachen Körperverletzung. Er macht demgegenüber nicht geltend, die Feststellungen des Sachverhalts seien unvollständig oder unrichtig. Die Kammer sieht ihrerseits keine Veranlassung, von den Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz (Sachverhalt gemäss Anklageschrift) abzuweichen. Dies gilt umso mehr, als auch H. _____ und I. _____ hinsichtlich des Vorfalls von L. _____ rechtskräftig verurteilt wurden (H. _____ wegen versuchter Nötigung, Gefährdung des Lebens und einfacher Körperverletzung; I. _____ wegen versuchter Nötigung). Es kann damit oberinstanzlich von dem durch die Vorinstanz als erwiesen erachteten Sachverhalt ausgegangen werden. In Ergänzung zum Beweisergebnis der Vorinstanz (Sachverhalt gemäss Anklageschrift, vgl. pag. 3204, S. 50 der Urteilsbegründung) hält die Kammer ergänzend jedoch Folgendes fest:

Aus der Anklageschrift vom 12.12.2016 geht unter Ziff. I.A.1. nicht hervor, zu welchem Zeitpunkt A. _____ die Waffe SIG Sauer P226 geladen hatte. Die Vorinstanz beurteilte diese Frage nicht und erachtete den angeklagten Sachverhalt gemäss Anklageschrift als erstellt. In der Anklageschrift ist jedoch einzig umschrieben: «Der Beschuldigte zog sich in der Folge Einweghandschuhe an und zückte eine Waffe SIG Sauer P226, wobei ihm H. _____ das Magazin reichte. Darauf richtete der Beschuldigte die Waffe gegen das Opfer und bedrohte es mit dem Tod, wobei ev. H. _____ das Opfer zusätzlich fragte, wo es den Schuss hin haben möchte. Dann steckte der Beschuldigte dem Opfer die Waffe in den Mund und bedrohte es erneut. Als der Beschuldigte die Waffe wieder aus dem Mund genommen hatte, schlug er das Opfer wieder und schoss schliesslich vier Mal in nächster Nähe zum Opfer abwechselnd links und recht am Opfer vorbei in den Boden» (pag. 2417). Zu welchem Zeitpunkt A. _____ die Ladebewegung machte –bevor er E. _____ die Waffe in den Mund steckte oder erst vor der Schussabgabe – kann der Anklageschrift nicht entnommen werden. Aus der Umschreibung der Anklageschrift geht einzig hervor, dass die Ladebewegung spätestens kurz vor Schussabgabe ausgeführt worden sein musste. Aus diesen Gründen darf nicht zuungunsten des Beschuldigten angenommen werden, die Ladebewegung hätte be-

reits stattgefunden, bevor er E._____ die Waffe in den Mund steckte. Zugunsten des Beschuldigten geht die Kammer demzufolge davon aus, dass A._____ die Ladebewegung erst kurz vor den Schüssen ausführte.

Demgegenüber erachtet die Kammer die Anklageschrift hinsichtlich der Position von E._____ während des Vorfalls im Wald ob L._____ als hinreichend umschrieben. Gemäss Anklageschrift seien A._____ und H._____ mit E._____ zwecks Schuldeintreibung mit dem Auto in den Wald gefahren: «[...] wo der Beschuldigte und H._____ zunächst auf das Opfer einschlugen und es zu Boden drückten» (pag. 2417). Ein Positionswechsel von E._____ wird in der Folge nicht umschrieben. Gestützt auf die Anklageschrift befand sich E._____ folglich während der beschriebenen Tat «am Boden». E._____ beschrieb bei seiner ersten (tatzeitnahen) Einvernahme vom 30.4.2016 diesbezüglich ausführlich, wie er von A._____ und H._____ zu Boden bzw. auf die Knie gedrückt worden sei (pag. 770, Z. 85 f.). Nachdem ihm A._____ die Pistole in den Mund gedrückt habe, habe er wieder aufstehen wollen. A._____ habe jedoch seinen Fuss gegen seinen Oberkörper gedrückt und gesagt, er solle bleiben wo er sei (pag. 770, Z. 100 f.). Erst nach den vier Schüssen habe ihm A._____ befohlen, wieder aufzustehen, was er dann auch getan habe (pag. 770, Z. 103 f.). In der folgenden Einvernahme vom 1.5.2016 erklärte E._____, wie er zu Beginn auf die Knie gegangen sei (pag. 779, Z. 130 ff.) und ihm nach den Schlägen befohlen worden sei, wieder aufzustehen (pag. 779, Z. 145 ff.). Zwar führte E._____ bei dieser Befragung aus, als A._____ die Pistole aus dem Mund genommen und ihn wieder geschlagen habe, sei er «wieder auf die rechte Seite gefallen», danach aufgestanden und von A._____ erneut aufgefordert worden, auf die Knie zu gehen (pag. 779, Z. 151 ff.). Nach den Schüssen sei er erneut aufgestanden (pag. 780, Z. 169). Er beschrieb folglich mehrere Positionswechsel. Allerdings blieb E._____ dabei, das er während den vier Schüssen am Boden gewesen sei. Dies bestätigte er auch in seiner Einvernahme anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 6.6.2017, als er ausführte, A._____ habe ihm die Pistole aus dem Mund genommen und neben dem Kopf durchgeschossen, wobei er auf den Knien gewesen sei. Erst danach sei er wieder aufgestanden (pag. 3028, Z. 21 ff.). Den Aussagen von E._____ kann folglich konstant und stimmig entnommen werden, dass er während den Schussabgaben vom 27.4.2016 vor A._____ am Boden kniete. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz kann vollumfänglich auf die glaubhaften Aussagen von E._____ abgestellt werden (vgl. Aussagenanalyse pag. 3176 ff., S. 22 ff. der Urteilsbegründung). Das Beweisergebnis ist folglich insofern zu erweitern, als E._____ von A._____ und H._____ zu Boden gedrückt wurde und daraufhin während den Schussabgaben am Boden kniete. Soweit weitergehend kann vollumfänglich auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 3172 ff., S. 18 ff. der Urteilsbegründung). Die entsprechenden Erwägungen zu den einzelnen Taten sind zutreffend und es wird lediglich im Rahmen der Strafzumessung nochmals kurz darauf eingegangen.

7. **Vorfall in M._____ (begangen u.a. durch C._____)**

7.1 Vorwurf gemäss Anklageschrift

C._____ wird gemäss Anklageschrift vom 12.12.2016 unter Ziff. D.1 vorgeworfen, sich der versuchten Nötigung, gemeinsam begangen am 12.5.2016 in M._____ mit H._____ und einem unbekannten Täter zum Nachteil von G._____ schuldig gemacht zu haben (pag. 2420):

[...] dadurch dass der Beschuldigte, H._____ sowie ein dritter, unbekannter Täter, das Opfer an seinem Wohnort aufsuchten, wobei der Beschuldigte das Opfer aufforderte, bis am kommenden Dienstag, 17. Mai 2016, die Schulden des Sohnes des Opfers, Q._____, in der Höhe von CHF 47000.00, aufzutreiben [recte: einzutreiben]. Darauf zeigte der unbekannte Täter dem Opfer eine Waffe, die dieser auf sich trug, und legte seine Hand an deren Griff. In der Folge wollte G._____ das Natel hervornehmen und die Täter fotografieren, um seinem Sohn mitteilen zu können, wem er Geld schulde. Daraufhin habe C._____, ev. der unbekannte Dritte, ihm das Natel aus der Hand geschlagen.

Durch ihr Verhalten bedrohten die Beschuldigten das Opfer mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben, sollte es ihnen den geforderten Geldbetrag nicht vor Ablauf des Ultimatums zahlen, und versetzten es ihn Angst und Schrecken.

7.2 Zum Anklagegrundsatz

Rechtsanwalt D._____ brachte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 11.12.2018 vor, die Anklageschrift sei betreffend die Nötigungsmittel nicht ausreichend umschrieben. In der Anklageschrift stehe einzig, ein Unbekannter habe G._____ eine Waffe gezeigt. Er sei jedoch durch «das Verhalten» der Täter in Angst und Schrecken versetzt worden. Darunter sei das Vorzeigen der Waffe nicht zu subsumieren (pag. 3752).

Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 Bst. a und b der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) abgeleiteten Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens. Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens können nur Sachverhalte sein, die dem Angeklagten in der Anklageschrift vorgeworfen werden (sog. «Umgrenzungsfunktion» / «Immutabilitätsprinzip»). Letztere muss die Person des Angeklagten sowie die ihm zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise umschreiben, dass die Vorwürfe im objektiven und subjektiven Bereich genügend konkretisiert sind. Das Anklageprinzip bezweckt damit zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte des Angeklagten und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_28/2018 vom 7.8.2018 E. 6.3; BGE 143 IV 63 E. 2.2; BGE 141 IV 132 E. 3.4.1; BGE 140 IV 188 E. 1.3; je mit Hinweisen). Der Beschuldigte muss unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion aus der Anklage ersehen können, wessen er angeklagt ist. Das bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass der Betroffene genau weiss, welcher konkreten Handlung er beschuldigt und wie sein Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit er sich in seiner Verteidigung richtig vorbereiten kann. Er darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_720/2018 vom 3.10.2018 E. 1.2;

BGE 143 IV 63 E. 2.2). Ungenauigkeiten sind solange nicht von entscheidender Bedeutung, als für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen können, welches Verhalten ihr vorgeworfen wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_601/2018 vom 4.12.2018 E. 4.4.2). Allerdings ist zu bemerken, dass an die Anklageschrift keine überspitzt formalistischen Anforderungen gestellt werden dürfen (Urteile des Bundesgerichts 6B_300/2016 vom 7.11.2016 E. 2.2; 6B_1079/2015 vom 29.2.2016 E. 1.4).

Die Kammer vermag in der Umschreibung des Sachverhalts in der Anklageschrift keine Verletzung des Anklagegrundsatzes zu erblicken. Zwar steht in der Anklageschrift effektiv: «Durch ihr Verhalten bedrohten die Beschuldigten das Opfer mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben, sollte es ihnen den geforderten Geldbetrag nicht vor Ablauf des Ultimatums zahlen, und versetzten es ihn Angst und Schrecken». Zuvor ist das «Verhalten der Täter» in der Anklageschrift jedoch genau umschrieben und sowohl das Auftauchen zu Dritt, das Auffordern zur Bezahlung von CHF 47'000.00, das Wegschlagen des Handys als auch das Vorzeigen der Waffe erwähnt (pag. 2420). Der Verteidigung kann gestützt darauf nicht gefolgt werden, wonach unter «dem Verhalten» der Täter nicht auch das Vorzeigen der Waffe subsumiert werden könnte. Die Anklageschrift ist genügend umschrieben. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern C._____ nicht in der Lage war, sich hinreichend zu verteidigen. Der Beschuldigte wusste, welcher konkreten Handlung er beschuldigt wird. Seine Verteidigung war damit nicht eingeschränkt und es ist keine Verletzung des Anklagegrundsatzes ersichtlich.

7.3 Bestrittener/unbestrittener Sachverhalt

Der angeklagte Sachverhalt wird von C._____ grundsätzlich bestritten. Während er bisher – sofern er überhaupt Aussagen machte – bestritt, am Vorfall vom 12.5.2016 in irgendeiner Weise beteiligt gewesen zu sein, gab er oberinstanzlich zu, mit G._____ telefoniert und dessen Sohn, Q._____, Geld geliehen zu haben. Soweit weitergehend bestreitet C._____ jeglichen Tatbeitrag.

7.4 Beweismittel

Der Kammer liegen zur Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts die Aussagen der beiden Beschuldigten C._____ (pag. 1321 ff.; pag. 1343 ff.; pag. 1350 ff.; pag. 1354 ff.; pag. 1359 ff.; pag. 1364 ff.; pag. 1375 ff.; pag. 3047; pag. 3746 ff.) und H._____ (pag. 1315 ff.; pag. 1328 ff.; pag. 1333 ff.; pag. 3041 f.) sowie jene von G._____ (pag. 1298 ff.; pag. 1305 ff.; pag. 1315 ff.; pag. 1321 ff.; pag. 3038 f.; pag. 3743 f.) und Q._____ (pag. 1310 ff.) vor. Auf eine Zusammenfassung dieser Aussagen wird verzichtet. Der Vollständigkeit halber werden vorliegend einzig die oberinstanzlich erfolgten Einvernahmen von C._____ und G._____ zusammengefasst wiedergegeben (vgl. Ausführungen unter Ziff. 7.4 ff. hiernach). Im Übrigen wird nur soweit notwendig im Rahmen der Beweiswürdigung auf die konkreten Aussagen eingegangen und soweit weitergehend vollumfänglich auf die amtlichen Akten und die korrekte Zusammenfassung durch die Vorinstanz verwiesen (pag. 3207 ff., S. 53 ff. der Urteilsbegründung).

Des Weiteren befinden sich insbesondere die folgenden Beweismittel in den Akten: der Anzeigerapport vom 14.5.2016 (pag. 1267 ff.), der Nachtragsrapport vom

30.6.2016 (pag. 1274 ff.), der Berichtsrapport vom 16.9.2016 (pag. 1288 ff.) und vom 15.11.2016 (pag. 1291 ff.). Auch hier wird vollumfänglich auf die amtlichen Akten verwiesen und nur soweit notwendig im Rahmen der Beweiswürdigung darauf eingegangen.

7.5 Zu den oberinstanzlichen Einvernahmen vom 11.12.2018

7.5.1 Aussagen von G._____

G._____ bestätigte oberinstanzlich seine bisher gemachten Aussagen (pag. 3743, Z. 15 ff.). Zum konkreten Ablauf vom 12.5.2016 führte G._____ aus, er habe nicht gewusst, was er machen solle, als die drei Personen vor seiner Haustüre gestanden seien. Zum Glück habe er ein Telefon dabei gehabt. Aber als er dieses hervorgekommen habe, habe es C._____ weggeschlagen. Es sei schwierig, CHF 47'000.00 in 24 Stunden aufzutreiben (pag. 3743, Z. 33 ff.). Sein Sohn habe Schulden bei C._____ gehabt, aber es seien nicht CHF 47'000.00 gewesen. Sein Sohn habe über Rechtsanwalt D._____ CHF 12'000.00 oder CHF 13'000.00 seiner Schulden an C._____ zurückbezahlt (pag. 3744, Z. 9 ff.). Er habe immer die Wahrheit gesagt. Er könne nicht mehr sagen, wer die dritte Person vor der Türe gewesen sei. Aber bei den zwei Beschuldigten, die er identifiziert habe, sei er zu 100% sicher. Es habe nur «der Kleine» mit ihm gesprochen (pag. 3744, Z. 16 ff.).

G._____ erklärte, er habe keine Angst mehr, aber der Vorfall vom 12.5.2016 sei nicht einfach für ihn gewesen (pag. 3743, Z. 33 f.). Es habe ihn und seine Familie beschäftigt. Sie hätten noch nie erlebt, dass eine Person mit einer Waffe vor ihrer Haustüre gewesen sei (pag. 3743, Z. 40 f.). Nach dem Vorfall sei er bei seinem Hausarzt gewesen und dieser habe ihm Tabletten zur Beruhigung verschrieben. Diese nehme er jetzt aber nicht mehr (pag. 3744, Z. 2 ff.).

7.5.2 Aussagen von C._____

Nach der Rechtsbelehrung erklärte C._____ von sich aus, er bestätige, dass er am 12.5.2016 nicht dabei gewesen sei. Er kenne die Familie von G._____, aber er sei nicht dabei gewesen. Weil ihm Staatsanwalt R._____ nicht geglaubt habe, habe er entschieden, keine Aussagen zu machen (pag. 3746 ff.). C._____ gab daraufhin zu, mit G._____ am 12.5.2016 telefoniert zu haben. Auch sein Vater habe einmal mit G._____ telefoniert – das sei alles gewesen. Am Telefon habe ihm G._____ bereits bestätigt, das Geld bis Dienstag aufzutreiben. Dann sei er jedoch zur Polizei gegangen. Er wisse nicht, was G._____ für eine Strategie verfolgt habe (pag. 3746, Z. 17 f.; pag. 3746, Z. 22 ff.).

C._____ bestätigte, dass der Sohn von G._____, Q._____, Schulden in der Höhe von CHF 47'000.00 bei ihm gehabt habe (pag. 3747, Z. 21 ff.). Q._____ sei ein guter Kollege von ihm gewesen und habe ihn betrogen. Q._____ habe ihn um Hilfe gebeten, weil er (C._____) finanziell gut gestellt sei. Q._____ habe ihm erklärt, er werde einen Kredit aufnehmen und die Schulden damit zurückzahlen. Aus diesem Grund habe er ihm zwei bis drei Mal Geld geliehen (pag. 3747, Z. 27 ff.). Bis heute sei die Schuld nicht abbezahlt. Er habe erst ca. CHF 12'000.00 erhalten. Q._____ habe ihm diesen Betrag über Rechtsanwalt D._____ zurückbezahlt (pag. 3747, Z. 31 ff.). Es seien aber noch

Schulden in der Höhe von CHF 35'000.00 offen (pag. 3748, Z. 2). Er habe keine Dokumente über die Schulden. Er habe Q._____ das Geld gegeben, weil er ihm vertraut habe. Er habe ihn schon lange gekannt. Aber Q._____ habe ihn betrogen (pag. 3748, Z. 6 ff.).

Auf Vorhalt, H._____ habe die Schuldsprüche akzeptiert und sei demnach am 12.5.2016 bei G._____ dabei gewesen, erklärte C._____, H._____ habe Angst vor E._____ gehabt. Er sei aber nicht bei G._____ gewesen. H._____ habe auch Angst gehabt, dass er vor Obergericht eine noch höhere Strafe erhalte (pag. 3747, Z. 10 ff.).

7.6 Würdigung durch die Kammer

Betreffend die theoretischen Ausführungen zur Beweiswürdigung und zur Aussagenanalyse kann auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 3173 ff., S. 19 ff. der Urteilsbegründung).

Am 12.5.2016, um 19.55 Uhr ging bei der Polizei des Kantons Solothurn die Meldung von S._____ ein, wonach sein Vater von drei unbekannten Männern an dessen Wohnort mit einer Waffe bedroht worden sei, weil sie die Schulden von seinem Bruder Q._____ hätten eintreiben wollen (pag. 1269). Daraufhin rückte die Polizei aus und befragte sowohl G._____ als auch Q._____ tatzeitnah (pag. 1270).

G._____ schilderte bei seiner ersten Einvernahme vom 12.5.2016, nur eine Stunde nach der Tat, das Geschehene ausführlich. Er erklärte, er habe um 17.55 Uhr auf seinem Festnetzanschluss einen Telefonanruf von einer mazedonischen Telefonnummer erhalten. Der Mann am Telefon habe sich als Vater «von einem C._____» ausgegeben und gefragt, ob er das Geld bereit machen könne, dass sein Sohn dessen Sohn schulde. Er habe dem Anrufer jedoch gesagt, er habe nichts mit den Schulden seines Sohnes zu tun, sie sollten sich an die Polizei wenden und ihn nie wieder aus diesen Gründen anrufen. Daraufhin habe er das Telefongespräch beendet (pag. 1299, Frage 1). Er kenne weder einen C._____ noch einen Vater von einem C._____ (pag. 1300, Frage 4). Am Telefon habe der Mann nicht gesagt, um wie viel Geld es gehe oder bis wann er das Geld bereit machen solle (pag. 1300, Frage 11). Am Donnerstag, den 12.5.2016, um ca. 19.50 Uhr habe es an seiner Haustüre geklingelt. Er habe die Türe geöffnet und es seien drei Männer dort gestanden, die von ihm CHF 47'000.00 bis am Dienstag gefordert hätten. Er habe sein Handy aus dem Hosensack genommen und ein Foto der Männer machen wollen. Noch bevor er ein Foto habe machen können, habe ihm einer gesagt: «kein Foto machen». Gleichzeitig habe ihm ein Mann eine Pistole im Hosenbund gezeigt und einer habe ihm das Handy aus der Hand geschlagen. Bevor er das Handy wieder habe aufheben können, seien die drei Männer davon gelaufen (pag. 1300 f., Frage 14). Links habe ein blonder Mann gestanden, in der Mitte sei einer mit dunklen Haaren gewesen und derjenige rechts habe die Pistole gehabt. Es habe nur der blonde Mann links gesprochen. Der Mann mit der Pistole habe ihm das Handy aus der Hand geschlagen und gesagt, er solle kein Foto machen. Sonst habe er aber nichts gesagt. Auch derjenige in der Mitte habe nichts zu ihm gesagt (pag. 1301, Frage 17). G._____ beschrieb daraufhin das Signale-

ment der Täter (pag. 1301, Frage 19 ff.). Er erklärte, den Blonden und den Mann in der Mitte wiedererkennen zu können. Denjenigen rechts habe er erst wahrgenommen, als er die Pistole gezeigt habe, daher sei er sich nicht ganz sicher (pag. 1302, Frage 25). Der Blonde habe vor der Türe zu ihm gesagt: «Du hast Zeit bis am Dienstagabend und dann muss ich das Geld haben», daraufhin habe ihm der Mann rechts die Pistole gezeigt. Das habe ihm Angst gemacht (pag. 1302, Frage 31; vgl. auch pag. 1303, Frage 41). Er habe keine Ahnung, weshalb diese Männer CHF 47'000.00 von ihm gefordert hätten. Er könne sich vorstellen, dass es um seinen Sohn Q._____ gegangen sei. Dieser habe viele Schulden (pag. 1302, Frage 35).

In der darauffolgenden Einvernahme vom 14.5.2016 wurde G._____ ein Foto-
blatt vorgelegt, womit er C._____ als den Täter auf der linken Seite und
H._____ als denjenigen in der Mitte identifizieren konnte. Beim Dritten sei er je-
doch nicht sicher, daher wolle er keinen Mann nennen (pag. pag. 1306 f.). Darauf-
hin identifizierte G._____ sowohl C._____ als auch H._____ wiederholt
(pag. 1315 ff.; pag. 1321 ff.; pag. 3038, Z. 32 ff.). In den folgenden Befragungen
schilderte G._____ den Tatablauf konstant, detailliert und nachvollziehbar. In
den Aussagen von G._____ finden sich originelle Details, die nicht zu erwarten
sind, wäre der Vorfall vom 12.5.2016 nicht effektiv so geschehen. Gerade die An-
gabe – G._____ habe sein Handy hervorgekommen, um ein Bild der Täter zu
machen, damit er seinem Sohn zeigen könne, wer Geld von ihm fordere
(pag. 1300, Frage 14; pag. 1306, Frage 5) – ist eine originelle, einzigartige Reakti-
on, die wirklich erlebt wirkt und für die Glaubhaftigkeit der Aussagen von
G._____ spricht. Ferner sind die Aussagen von G._____ frei von relevanten
Widersprüchen. Wiederholt, im Kerngeschehen gleichbleibend und stimmig erklärte
G._____, zuerst sei er am 12.5.2016 von einem Unbekannten angerufen wor-
den, daraufhin seien drei Männer am Abend des 12.5.2016 vor seiner Haustüre
gestanden. Sie hätten ihm gesagt, er müsse CHF 47'000.00 auftreiben und der
Mann rechts habe ihm die Pistole gezeigt. Daraufhin habe er das Handy hervorge-
kommen, um ein Foto zu machen und einer der Männer habe ihm gesagt, er solle
kein Foto machen und habe ihm das Handy aus der Hand geschlagen (pag. 1306,
Frage 5; pag. 3038, Z. 20 ff.). Die kleineren Ungenauigkeiten im Ablauf der Ge-
schehnisse ändern nichts an der Glaubhaftigkeit der Aussagen von G._____.
So schilderte G._____ bei der Befragung vom 14.5.2016 zwar entgegen seiner
ersten Aussage, es sei C._____ bzw. der Mann links gewesen, der ihm das
Handy aus der Hand geschlagen habe (pag. 1306, Frage. 4). In den späteren Aus-
sagen blieb G._____ allerdings konstant dabei, C._____ habe ihm das
Handy aus der Hand geschlagen und dieser sei auch der einzige gewesen, der mit
ihm gesprochen habe. Die beiden anderen Männer hätten nichts gesagt
(pag. 1317, Frage 2 ff.; pag. 1323, Frage 1; pag. 1324, Frage 4; pag. 3038, Z. 20
ff.; pag. 3743, Z. 36 f.). Ferner gab G._____ bei seiner ersten Befragung an,
man habe ihm gegenüber am Telefon nicht erwähnt, wie viel Geld er auftreiben
müsse (pag. 1300, Frage 11). Bei den späteren Einvernahmen erklärte
G._____ jedoch, beim Telefongespräch sei bereits von den Schulden in der
Höhe von CHF 47'000.00 gesprochen worden (pag. 1306, Frage 6; pag. 1323,
Frage 3; pag. 3038, Z. 14 ff.). Zudem erklärte G._____ bei der Konfrontations-

einvernahme vom 7.6.2016 effektiv, zuerst habe man ihm die Pistole gezeigt und das Handy aus der Hand geschlagen und erst danach habe man ihm gesagt, er solle CHF 47'000.00 bis Dienstag auftreiben (pag. 1324, Frage 4 ff.). Bei der Einvernahme anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 6.6.2017 wechselte G._____ sodann die Tage (pag. 3038, Z. 19) und oberinstanzlich sprach er von einer Frist von 24 Stunden, um das Geld aufzutreiben (pag. 3743, Z. 37). Bei diesen geringen Differenzen handelt es sich nicht um Widersprüche, die den beweisrelevanten Tatablauf betreffen. Sie sind auch nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit der Aussagen von G._____ in Zweifel zu ziehen. Es ist nachvollziehbar und spricht eben gerade für die Glaubhaftigkeit der Aussagen, dass sich G._____ im Laufe der Zeit nicht mehr an jedes Detail und den exakten Ablauf erinnern konnte. Wesentlich ist einzig, dass er die fraglichen Handlungsabläufe konstant und stimmig schilderte, was er denn auch tat. Ob die Geldforderung vor oder nachdem man ihm das Handy aus der Hand geschlagen hatte geäussert und ob erstmals am Telefon vom genauen Betrag gesprochen wurde, ist nicht von elementarer Bedeutung. Dies gilt umso mehr, als es sich am 12.5.2016 um ein kurzes, dynamisches, überraschendes und für G._____ angsteinflössendes Ereignis handelte, als drei ihm unbekannten Männer bewaffnet vor seiner Haustüre standen und Schulden einforderte, die er selbst nicht hatte. In Anbetracht dieser Tatsachen erstaunt nicht, dass G._____ Kleinigkeiten durcheinander brachte bzw. seine Erinnerungen nicht bis ins letzte Detail übereinstimmten. Das Kerngeschehen schilderte G._____ jedoch nachvollziehbar, ohne wesentliche Widersprüche und konstant. Seine Aussagen sind nicht stereotyp und wirken nicht auswendig gelernt. G._____ belastete die Täter denn auch nicht übermässig. So erklärte er, sie hätten anständig mit ihm gesprochen, ihm einfach nur mit der Pistole und der Geldforderung Druck gemacht (pag. 1303, Frage 44). Des Weiteren ist die Beschreibung von G._____, der Mann links (C._____) habe blonde Haare gehabt, entgegen den Behauptungen der Verteidigung nicht unglaublich. Gemäss den Angaben von G._____ trug C._____ am 12.5.2016 zwar effektiv eine Mütze (pag. 1301, Frage 19; pag. 1306, Frage 4). Allerdings erklärte er auch, C._____ habe einen Bart getragen, der seit ca. einer Woche nicht mehr rasiert worden sei (pag. 1301, Frage 19; pag. 1306, Frage 4). Es ist folglich durchaus nachvollziehbar, dass G._____ die Haarfarbe von C._____ erkennen konnte. Inwiefern die Aussagen von G._____ – am 12.5.2016 in St. Gallen oder im Thurgau sei bereits etwas anderes passiert, daher habe er ein Foto machen wollen (pag. 1324, Frage 4; pag. 1326, Frage 22) – gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen spricht, erschliesst sich der Kammer nicht. Dass es am 12.5.2016 geregnet hatte, erwähnte G._____ zudem nicht nur an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 6.6.2017 (pag. 3038, Z. 18), sondern bereits tatzeitnah bei der Konfrontationseinvernahme vom 7.6.2016 (pag. 1324, Frage 4). Ferner sind keine Gründe ersichtlich, weshalb G._____ C._____ zu Unrecht hätte belasten sollen. Dies gilt umso mehr, als es nicht G._____ war, der sich bei der Polizei meldete, sondern dessen Sohn S._____. Die Meldung ging nur wenige Minuten nach der Tat, um 19.55 Uhr (pag. 1269) bei der Polizei ein. Die Entstehungsgeschichte der Aussagen spricht folglich auch für die Glaubhaftigkeit der Aussagen von G._____. Es ist nicht einzusehen, weswegen G._____ bei einem Erfin-

den des Sachverhalts seinen Sohn S._____ überhaupt und erst noch in kurzer Zeit hätte beiziehen und instruieren sollen. Im Übrigen identifizierte G._____ den dritten Täter nie und H._____ akzeptierte den Schuldspruch wegen versuchter Nötigung, gemeinsam begangen mit C._____ und einem unbekannten Dritten zum Nachteil von G._____. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz (pag. 3212 f., S. 58 f. der Urteilsbegründung) kann demnach auf die glaubhaften Aussagen von G._____, der C._____ und H._____ mehrfach zweifelsfrei als Täter identifizierte, abgestellt werden.

Des Weiteren bestätigte Q._____ die Aussagen seines Vaters. Er erklärte bei seiner Einvernahme vom 12.5.2016, sein Vater habe ihn angerufen und gesagt, er sei «vom Vater eines C._____» angerufen worden. Dieser habe ihm gesagt, er habe Schulden bei C._____. Später habe ihn dann sein Bruder S._____ angerufen und gesagt, es habe jemand angerufen und später sei G._____ von drei Unbekannten zu Hause mit einer Waffe bedroht worden, weil er diesen CHF 47'000.00 schulde (pag. 1311, Frage 1). Q._____ bestätigte in der Folge bei C._____ Schulden zu haben (pag. 1311, Frage 2). Er habe von C._____ vor ca. einem Jahr einmal CHF 6'000.00 und einmal CHF 7'000.00 erhalten. Er habe es ihm aber nicht zurückzahlen können, weil C._____ abgeschoben worden sei. C._____ habe ihn aus Mazedonien angerufen und gesagt, er wolle das Geld zurück. Als er bemerkt habe, dass er das Geld nicht habe, habe C._____ gesagt, er müsse Zinsen bezahlen. Er habe gesagt, der geschuldete Betrag betrage nun CHF 20'000.00 und die Zinsen würden weiter steigen bzw. bei späteren Telefonaten seien es bereits Schulden in der Höhe von CHF 40'000.00 und CHF 47'000.00 gewesen. Erstmals habe C._____ das Geld vor ca. sechs Monaten zurückverlangt, als dieser in Burgdorf in Ausschaffungshaft gewesen sei (pag. 1311 f., Frage 3 ff.).

Die Angaben von Q._____ stimmen in zeitlicher Hinsicht mit dem Aufenthaltsort von C._____ überein. Gegenüber C._____ wurde am 13.7.2015 ein Einreiseverbot vom 1.10.2015 bis zum 30.9.2025 verfügt (pag. 1932 f.). C._____ wurde folglich effektiv ungefähr zum besagten Zeitpunkt «abgeschoben» und zwar nur einige Monate nachdem er Q._____ Geld geliehen hatte. In der Folge hielt er sich mehrere Monate in Mazedonien auf, bevor er zurück in die Schweiz kam. Die Existenz der Schulden bestätigte C._____ zudem selbst (pag. 3747, Z. 21 ff.). Q._____ machte objektivierte Schilderungen und belastete C._____ nicht übermässig. Er liess sich auch nicht zu Spekulationen über einen allfälligen Waffenbesitz (pag. 1312, Frage 12) oder die anderen Täter (pag. 1313, Frage 25) verleiten. Q._____ stellte sich selbst in ein schlechtes Licht, indem er offen zugab, C._____ die Schulden noch nicht zurückbezahlt zu haben (pag. 1312, Frage 8). Er behauptete entgegen den Behauptungen der Verteidigung jedoch nicht, sein Vater habe C._____ bereits persönlich gekannt. Vielmehr erklärte Q._____, C._____ kenne den Wohnort seines Vaters von früher, als sie noch zusammen weggegangen seien. Er habe ihm gesagt, wo er wohne (pag. 1313, Frage 24). Zwar gab Q._____ auch zu Protokoll, sein Vater habe C._____ erkannt, weil er ihn von früher gekannt habe und er sich als C._____ vorgestellt habe (pag. 1313, Frage 26). Diese Aussage ist jedoch eine Mutmassung von Q._____ – er wusste einzig, dass sein Vater ihm gegenüber

von einem C._____ gesprochen hatte. Dass sich sein Vater effektiv an dessen früheren Freund C._____ erinnern konnte oder er diesen vor dem 12.5.2016 bereits getroffen hatte, behauptete Q._____ demgegenüber nicht. Auf Vorhalt der obgenannten Aussage von Q._____ bestätigte G._____ zudem erneut, er habe C._____ vor dem 12.5.2016 nicht gekannt (pag. 1326, Frage 19).

H._____ bestritt konsequent, mit dem Vorfall vom 12.5.2016 etwas zu tun gehabt zu haben. Er behauptete wiederholt, G._____ nicht zu kennen. Des Weiteren reagierte H._____ mit zahlreichen Gegenfragen. Er versuchte G._____ in ein schlechtes Licht zu stellen und behauptete wiederholt, G._____ leide an Schizophrenie (vgl. pag. 3210, S. 56 der Urteilsbegründung). Diese sich auf generelles Bestreiten beschränkenden und mit Gegenangriffen gefüllten Ausführungen vermögen die Glaubhaftigkeit der Aussagen von G._____ nicht in Zweifel zu ziehen. Ferner akzeptierte H._____ den Schuldspruch wegen versuchter Nötigung zum Nachteil von G._____ bzw. das erstinstanzliche Urteil, gemäss welchem er zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren verurteilt wurde. Die Erklärung von C._____, H._____ habe den Schuldspruch nur akzeptiert, weil er Angst vor E._____ und vor einer höheren Strafe gehabt habe, überzeugt nicht. Einerseits ist nicht ersichtlich, warum H._____ Angst vor E._____ hätte haben sollen. Dies gilt umso mehr, als H._____ wegen versuchter Nötigung, Gefährdung des Lebens und einfacher Körperverletzung zum Nachteil von E._____ rechtskräftig verurteilt wurde. Andererseits hätte H._____ vor Obergericht keine höhere Strafe gedroht. E._____ zog seine Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil am 8.6.2017 zurück. Erst rund zwei Monate später, am 27.8.2018, zog auch H._____ seine Berufung zurück (vgl. Ausführungen unter Ziff. 2 hiervoor). Zu diesem Zeitpunkt war bereits klar, dass die Kammer an das Verbot der reformatio in peius gebunden ist, worüber sein Verteidiger ihn mit grosser Wahrscheinlichkeit aufgeklärt hatte. Aufgrund des rechtskräftigen Urteils von H._____ gilt mithin als erstellt, dass er am 12.5.2016 vor der Haustüre von G._____ der Täter in der Mitte war. Nach Ansicht der Kammer ist nicht vorstellbar, dass sich G._____ – der sowohl H._____ als auch C._____ wiederholt zweifelsfrei identifizieren konnte – einzig hinsichtlich C._____ geirrt haben könnte. Dies gilt umso mehr, als C._____ am 13.5.2016 – mithin nur einen Tag nach der Tat – mit H._____ unterwegs war, als die beiden gemeinsam verhaftet wurden (pag. 648). Mit anderen Worten bestand eine Verbindung zwischen H._____ und C._____, was die Aussagen von G._____ betreffend dem Vorfall vom 12.5.2016 zusätzlich stärkt.

Die Aussagen von C._____ sind ebenfalls nicht geeignet, Zweifel an der Tatschilderung von G._____ hervorzurufen. C._____ verweigerte mehrheitlich, Aussagen zum Tatvorwurf zu machen. Bis zur oberinstanzlichen Hauptverhandlung beschränkte er sich einzig darauf, zu behaupten, die Vorwürfe seien «Film und Fernsehen», er habe nichts mit der Sache zu tun und es seien alles Lügen von G._____. Er gab einzig zu, die Familie von G._____ zu kennen und bestätigte, das sichergestellte Mobiltelefon gehöre ihm (vgl. pag. 3210 f., S. 56 f. der Urteilsbegründung). An der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 11.12.2018 gab C._____ jedoch plötzlich zu, mit G._____ telefoniert zu haben. Auch sein Vater habe mit diesem telefoniert (pag. 3746, Z. 11 ff.). Ferner

bestätigte er, Q._____ Geld geliehen zu haben und dieser habe Schulden in der Höhe von CHF 47'000.00 bei ihm gehabt. Einen Teil dieser Schulden (CHF 12'000.00) habe Q._____ nunmehr über Rechtsanwalt D._____ zurückbezahlt (pag. 3747, Z. 21 ff.). Mit diesen Ausführungen bestätigte C._____ zumindest einen Teil der Aussagen von G._____ und Q._____.

Ferner sprechen auch die objektiven Beweismittel für die Täterschaft von C._____. Die Vorinstanz hielt diesbezüglich zutreffend fest (pag. 3211 f., S. 57 f. der Urteilsbegründung):

Abklärungen bei Interpol Z._____ ergaben, dass die für den Anruf an G._____, bei welchem sich der Anrufer als Vater von C._____ ausgab, benutzte Nummer +38_____ auf eine gewisse T._____ eingelöst ist, indes aber von deren polizeilich bekanntem Sohn U._____, wohnhaft in V._____ genutzt wird (pag. 1277 f.). Die Auswertung des von C._____ als das Seinige bezeichnete Mobiltelefon ergab sodann, dass von diesem Mobiltelefon aus in der Zeit zwischen dem 05.05.2016 und dem 12.05.2016 insgesamt 16 Anrufe auf die Nummer +38_____ getätigt wurden, bei welchen es zu Gesprächen kam, davon neun am 12.05.2016 (vgl. Extraktionsbericht pag. 1287). Unabhängig davon, ob auf diesem Mobiltelefon die koordinierte Weltzeit (UTC) der aktuellen Zeitzone (UTC+2) angepasst worden war oder nicht, kam es zeitlich um den Anruf bei G._____ um ca. 17:55 Uhr herum, als auch um das persönliche Vorsprechen der drei Personen am Domizil von G._____ um ca. 19:40 Uhr herum zu telefonischen Kontakten zwischen dem Telefon von C._____ und der Nummer +38_____ (vgl. Berichtsrapport pag. 1292 f.).

Schliesslich wurden von der Rufnummer 07_____, welche aufgrund der Adressbucheinträge in den Mobiltelefonen von I._____ („H._____“) und A._____ („H._____ 1“) möglicherweise von H._____ verwendet wurde, zwei Kontakte mit der Nummer +38_____ registriert, wobei einmal, am 30.04.2016 um 17:48 Uhr über eine in L._____ stehende Antenne, ein Gespräch zustande kam (vgl. Berichtsrapporte pag. 1293 f. und pag. 1591, Pos. 14).

C._____ hatte folglich am 12.5.2016 regen telefonischen Kontakt mit derjenigen mazedonischen Nummer, mit welcher G._____ gleichentags kontaktiert wurde, was zusätzlich für seine Täterschaft spricht. Die Kammer hat nach dem Gesagten keine Zweifel daran, dass C._____ am 12.5.2016 mit H._____ und einem unbekannten Dritten bei G._____ vor der Haustüre stand, CHF 47'000.00 von diesem forderte, ihm das Handy aus der Hand schlug und der unbekannte Dritte G._____ seine Waffe zeigte.

Entgegen der Argumentation der Verteidigung ist gestützt auf die glaubhaften Aussagen von G._____ ferner sehr wohl davon auszugehen, dass dieser durch den Vorfall vom 12.5.2016 in Angst und Schrecken versetzt wurde. Entsprechendes gab G._____ wiederholt zu Protokoll (pag. 1303, Frage 41; pag. 3038, Z. 26; pag. 3839, Z. 10 f.; pag. 3743, Z. 33 ff.). Die Kammer hat keinen Grund an diesen Angaben zu zweifeln, zumal das Ereignis – drei unbekannte Männer stehen abends vor der Haustüre und fordern einen Geldbetrag von CHF 47'000.00, wobei einer der Täter eine Waffe auf sich trägt und ein anderer das Handy aus der Hand schlägt – auch objektiv betrachtet zweifellos angsteinflössend war. Insbesondere ist auch der Umstand, dass G._____ versuchte, mit seinem Handy ein Foto von den Tätern zu machen, nicht als Hinweis fehlender Angst zu werten.

Zusammenfassend resultiert nach Ansicht der Kammer kein Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt vom 12.5.2016 so wie in der Anklageschrift umschrieben ereignete. Der Sachverhalt gemäss Anklageschrift ist erstellt.

8. Illegale Einreise und illegaler Aufenthalt (begangen durch C._____)

Der Schuldspruch von C._____ wegen Widerhandlungen gegen das AuG blieb unangefochten. Es kann damit oberinstanzlich von dem durch die Vorinstanz als erwiesen erachteten Sachverhalt ausgegangen werden. Die entsprechenden Erwägungen sind zutreffend. Es wird vollumfänglich darauf verwiesen (pag. 3214 f., S. 60 f. der Urteilsbegründung) und lediglich im Rahmen der Strafzumessung nochmals kurz darauf eingegangen.

III. Rechtliche Würdigung

9. Rechtskräftige Delikte und Mittäterschaft

Die Schuldsprüche von A._____ wegen versuchter Nötigung, Gefährdung des Lebens und Widerhandlungen gegen das WG sowie von C._____ wegen Widerhandlungen gegen das AuG blieben unangefochten. Daher kann integral auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (A._____: pag. 3216 ff., S. 62 ff., pag. 3220 f., S. 66 f. sowie pag. 3223, S. 69 der Urteilsbegründung; C._____: pag. 3223 f., S. 69 f. der Urteilsbegründung).

Auch betreffend die theoretischen Ausführungen zur Mittäterschaft kann vollumfänglich auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 3215, S. 61 der Urteilsbegründung).

10. Einfache Körperverletzung zum Nachteil von E._____, u.a. begangen durch A._____

10.1 Theoretische Ausführungen

Der einfachen Körperverletzung macht sich strafbar, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise (als i.S.v. Art. 122 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [aStGB; SR 311.0], vgl. zum anwendbaren Recht Ziff. 12 hiernach) an Körper oder Gesundheit schädigt (Art. 123 Ziff. 1 aStGB). Nach Art. 126 Abs. 1 aStGB macht sich strafbar, wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben. Gegenüber der einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 aStGB ist die Tätlichkeit dadurch abgegrenzt, dass sie noch keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben darf. Die Abgrenzungen sind fließend und oft recht schwierig, wobei dem Richter ein relativ grosses Ermessen zusteht (ROTH/KESHELAVA, in: Basler Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2018, N. 5 zu Art. 126). Es ist eine nicht mehr bloss harmlose Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder des gesundheitlichen Wohlbefindens erforderlich. Die körperliche Integrität ist dann im Sinne einer einfachen Körperverletzung beeinträchtigt, wenn innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern, also etwa Knochenbrüche, auch wenn sie unkompliziert sind und verhältnis-

mässig rasch und problemlos ausheilen, aber auch Hirnerschütterungen, Quetschungen mit Blutergüssen und Schürfungen, sofern sie um einiges über blosse Kratzer hinausgehen. Dass die körperlichen Beeinträchtigungen den Beizug eines Arztes nötig machen, ist jedoch nicht gefordert (ROTH/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar um StGB, 4. Aufl. 2018, N. 3 f. zu Art. 123). Erhebliche Eingriffe in die körperliche Integrität i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 aStGB sind auch durch Schläge, Stösse und dergleichen hervorgerufene Quetschungen, Schürfungen, Kratzwunden, ausser wenn sie keine weitere Folge haben als eine vorübergehende harmlose Störung des Wohlbefindens. Wo indessen die auch bloss vorübergehende Störung einem krankhaften Zustand gleichkommt (z.B. durch Zufügen von erheblichen Schmerzen) ist eine einfache Körperverletzung gegeben (BGE 103 IV 65 E. 2c; DONATSCH, StGB Kommentar, 20. Aufl. 2018, N. 2 zu Art. 123; vgl. zudem die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz, pag. 3222, S. 68 der Urteilsbegründung).

10.2 Subsumtion

A._____ schlug am 27.4.2016 mehrfach auf E._____ ein und schoss vier Mal in nächster Nähe von E._____ in den Boden. E._____ erlitt von diesem Vorfall verschiedene Hautunterblutungen, Schürfungen und – aufgrund der vier Schüsse in unmittelbarer Nähe zu seinem Kopf – ein Ohrenpfeifen, welches zumindest anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 6.6.2017 nach wie vor bestand (pag. 735 ff.; pag. 3029, Z. 23 ff.). Zwar verletzte sich E._____ auch an seinem Fuss, allerdings ist diese Verletzung nicht angeklagt. Die Verletzungen von E._____ klangen – abgesehen vom Ohrenpfeifen – folgenlos ab. Dennoch sind die Schläge von C._____, die zu Hämatomen und Schmerzen führten, gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung als einfache Körperverletzungen zu qualifizieren.

A._____ schlug E._____ mehrfach und schoss bewusst vier Mal neben diesen in den Boden. Er ging gemeinsam mit H._____ geplant vor – sie gingen zusammen mit E._____ in den Wald, wobei H._____ das Auto fuhr. A._____ war der Wortführer und Hauptakteur, wobei H._____ zur Verstärkung der Drohkulisse zugegen war und ebenfalls auf E._____ einschlug. Die beiden handelten damit in Mittäterschaft. A._____ hat sich folglich auch die Schläge von H._____ anzurechnen. A._____ handelte vorsätzlich. Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich, weshalb ein Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung, gemeinsam begangen mit H._____, zum Nachteil von E._____ zu erfolgen hat (vgl. zur Täterschaft von H._____ die korrekten Ausführungen der Vorinstanz, pag. 3222 f., S. 68 f. der Urteilsbegründung).

11. **Versuchte Nötigung zum Nachteil von G._____, u.a. begangen durch C._____**

11.1 Theoretische Ausführungen

Betreffend die theoretischen Ausführungen zu Art. 181 i.V.m. Art. 22 aStGB kann vollumfänglich auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 3216 f., S. 62 f. der Urteilsbegründung).

11.2 Subsumtion

Die Vorinstanz hielt hinsichtlich des Vorwurfs der versuchten Nötigung zum Nachteil von G._____ Folgendes fest (pag. 3219 f., S. 65 f. der Urteilsbegründung):

Unbestrittenermassen ging es auch beim Vorkommnis in M._____ darum, eine bestehende Schuld einzutreiben, womit auch in diesem Fall von Vornhinein mangels bewiesener unrechtmässiger Bereicherungsabsicht nicht von einer Erpressung ausgegangen werden kann.

Nachdem G._____ am 12.05.2016 vom angeblichen Vater von C._____ telefonisch aufgefordert worden war, das von seinem Sohn Q._____ geschuldete Geld für C._____ bereit zu stellen, erschienen C._____, H._____ und der unbekannte Dritte an der Haustüre von G._____ und forderten von diesem unmissverständlich bis zum 17.05.2016 CHF 47'000.00 aufzutreiben. Hierzu leistete jede der drei Personen mit Vorsatz im Hinblick auf das Tatziel ihren eigenen, arbeitsteiligen und nicht wegzudenkenden Tatbeitrag, den sich alle drei wie ihre eigenen Handlungen anrechnen lassen müssen:

- C._____, führte das Gespräch mit G._____ und stellte diesem das Ultimatum, das Geld bis zum kommenden Dienstag bereitzuhalten.
- Der unbekannte Dritte blieb stumm, zeigte indes zur Klarstellung der Ernsthaftigkeit der Forderung die in seinen Hosenbund gesteckte Pistole in Richtung von G._____ und legte seine Hand auf den Pistolengriff.
- Der ebenfalls nicht ins Gespräch eingreifende H._____ schliesslich stand in der Mitte des sich vor G._____ aufgestellten Dreigespanns, also frontal zum Privatkläger, und sorgte dabei – gerade auch durch seine stattliche Statur – zur Verstärkung der Drohkulisse.

Durch diese Handlungen, insbesondere durch das Vorzeigen der Pistole durch die unbekannte Drittperson, wurde G._____ gegenüber zum Ausdruck gebracht, diese werde gegenüber ihm eingesetzt, sollte er der Aufforderung zur Geldzahlung nicht nachkommen, womit er in Angst und Schrecken versetzt wurde, womit der Tatbestand der Nötigung i.S.v. Art. 181 StGB – aufgrund der aufgebauten Drohkulisse und insbesondere des Vorzeigens einer Pistole rechtswidrig – erfüllt ist.

Dadurch, dass G._____ dem von ihm unter rechtswidriger Androhung eines ernstlichen Nachteils geforderten Tuns nicht nachkam, sondern via seinen Sohn S._____ die Strafverfolgungsbehörden über den Vorfall in Kenntnis setzte, trat der von C._____, H._____ und dem dritten unbekannten Täter angestrebte Erfolg, die Zahlung von CHF 47'000.00, nicht ein, womit ein (vollendeter) Versuch gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB vorliegt.

Die Kammer kann sich diesen zutreffenden Ausführungen vollumfänglich anschliessen. Des Weiteren bleibt darauf hinzuweisen, dass C._____ rechtswidrig handelte. Zwar hatte Q._____ effektiv Schulden bei C._____. Allerdings bediente sich C._____ eines unzulässigen Mittels zum Eintreiben der Schulden. Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich. C._____ hat sich der versuchten Nötigung, am 12.5.2016 gemeinsam begangen mit H._____ und einem unbekannten Dritten zum Nachteil von G._____ schuldig gemacht.

IV. Strafzumessung

12. Vorbemerkungen zum anwendbaren Recht

Am 1.1.2018 traten die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft. Beging der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen (BGE 134 IV 82, S. 88, E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen TRECHSEL/VEST, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 3. Aufl. 2018, N. 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Aufl. 2013, N. 10 sowie BGE 126 IV 5 S. 8 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82, E. 6.2.2).

Vorliegend haben die Beschuldigten A._____ und C._____ sämtliche Delikte vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 1.1.2018 begangen, die Beurteilung erfolgt aber erst nachher. Weil die Fassung vom 1.1.2018 für die Beschuldigten nicht die mildere ist, sind integral die alten Artikel des StGB (aStGB) anzuwenden (vgl. nachstehende Ausführungen zur Strafzumessung).

13. Allgemeine Ausführungen

Es kann vorab auf die korrekten theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung und zur Gesamtstrafenbildung (Art. 49 Abs. 1 aStGB) verwiesen werden (pag. 3224 f., S. 70 f. der Urteilsbegründung).

Anders als die Vorinstanz (vgl. pag. 3226 f., S. 72 f. der Urteilsbegründung) erachtet die Kammer vorliegend die gemeinsame Beurteilung sämtlicher Delikte als nicht zulässig. Nach neuester (allerdings nicht durchgehend bestätigter, vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_523/2018 vom 23.8.2018 E. 1.2.2 f.) Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Ausnahmen von der «konkreten Methode» bzw. die Gesamtbeurteilung aller zu beurteilenden Delikte nicht zulässig (BGE 144 IV 217 E. 3.5, Urteile des Bundesgerichts 6B_241/2018 vom 4.10.2018 E. 1.3.2 ff., 6B_559/2018 vom 26.10.2018 E. 1.1.1 ff, 6B_436/2018 E. 1.2). Entsprechend fällt die Kammer nachfolgend für jeden einzelnen Normverstoss eine Strafe aus, bestimmt danach deren Strafart und wendet das Asperationsprinzip an, wenn gleichartige Strafen auszufallen sind.

Die Kammer ist an das Verbot der reformatio in peius gebunden. Die Strafen von A._____ und C._____ dürfen damit nicht höher als im angefochtenen Urteil ausfallen, weil nur die beiden Beschuldigten Berufung erhoben haben (Art. 391 Abs. 2 StPO). Die Kammer kann mithin für A._____ eine Freiheitsstrafe von maximal 4 Jahren und für C._____ eine Freiheitsstrafe von höchstens 3 Jahren

ausfällen. Demgegenüber können in der Berechnung die Strafanteile für die einzelnen Delikte auch mit höheren Werten eingesetzt werden, als sie von der Vorinstanz verwendet wurden, denn das Verschlechterungsverbot wirkt sich nur auf das Ergebnis, mithin das Dispositiv, des Urteils aus, nicht auf dessen Begründung (BGE 139 IV 282 E. 2.6).

Die tat- und täterangemessene Strafe für eine einzelne Tat ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen. Dieser ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8). Bereits an dieser Stelle kann festgehalten werden, dass weder bei A._____ noch bei C._____ Gründe vorliegen, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen.

14. **Ad A._____**

14.1 Strafrahmen und schwerstes Delikt

Der Strafrahmen der Gefährdung des Lebens (Art. 129 aStGB) beträgt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die versuchte Nötigung (Art. 181 i.V.m. Art. 22 aStGB), die einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 aStGB) und die Widerhandlung gegen das WG (Art. 33 Abs. 1 Bst. a WG) sehen demgegenüber eine Strafe von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor.

Auszugehen ist vom – verschuldensmässig – abstrakt schwersten Delikt. Die Vorinstanz ist dabei zu Recht von der Gefährdung des Lebens ausgegangen.

14.2 Gefährdung des Lebens

14.2.1 Objektive Tatschwere (objektives Tatverschulden)

A._____ gefährdete das Leben von E._____, indem er vier Mal in dessen nächster Nähe mit der Waffe SIG Sauer P226 vorbei schoss. Dabei schoss A._____ vier Mal abwechselungsweise links und rechts neben E._____ in den Boden. Aufgrund des steinigen Geländes bestand die Gefahr von Abprallern. Zudem zeugte auch die Schwenkbewegung zwischen den vier Schüssen von besonderer Gefährlichkeit. Während E._____ am Boden kniete war A._____ darauf angewiesen, dass sich E._____ ruhig verhielt, damit er diesen durch die Schüsse nicht verletzte. Dies war für A._____ jedoch weder plan- noch berechenbar. E._____ litt während den Schussabgaben Todesangst. Das Ausmass der Gefährdung des betroffenen Rechtsguts ist nach dem Gesagten als mittel zu bezeichnen.

Hinsichtlich der Art und Weise der Herbeiführung ist darauf hinzuweisen, dass A._____ geplant vorging. Er organisierte sich ein Auto, kaufte sich eine Waffe eigens für diesen Vorfall und wurde von H._____ begleitet. A._____ hatte zudem Einweghandschuhe dabei, die er vor E._____ anzog. Das Verhalten von A._____ zeugte von grosser krimineller Energie. A._____ ging skrupellos vor, was jedoch – weil tatbestandsimmanent – nicht verschuldenserhöhend zu berücksichtigen ist.

Das objektive Tatverschulden liegt nach dem Gesagten im mittleren Bereich.

14.2.2 Subjektive Tatschwere (subjektives Tatverschulden)

In subjektiver Hinsicht handelte A._____ vorsätzlich. Es ging ihm nach eigenen Angaben darum, E._____ Angst zu machen, um das Ausleben von Macht (pag. 3750, Z. 6 ff.) sowie um das Inkasso für eine andere Person. Er beging Selbstjustiz und fungierte als «Einschüchterer in fremden Diensten». Dieser Umstand bzw. die angebliche «familiäre Hilfe» kann entgegen der Argumentation der Verteidigung keineswegs verschuldensmindernd berücksichtigt werden. A._____ handelte aus rein egoistischen Motiven. Seine Beweggründe waren verwerflich. Die Tat wäre ferner zweifellos vermeidbar gewesen.

Insgesamt wirken sich die subjektiven Tatkomponenten verschuldenserhöhend aus. Das Tatverschulden liegt insgesamt im gut mittleren Bereich. Die Kammer erachtet – mit Blick auf den Strafraum von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe – eine Strafe von insgesamt 30 Monaten als verschuldensangemessen.

14.3 Versuchte Nötigung

14.3.1 Objektive Tatschwere (objektives Tatverschulden)

Der Tatbestand der Nötigung schützt die Freiheit der Willensbildung, Willensentschliessung und Willensbetätigung des einzelnen Menschen (BGE 106 IV 128). A._____ schlug E._____ am 27.4.2016 im Wald ob L._____ mehrfach massiv ins Gesicht. Weiter wurde E._____ massiv verbal – A._____ drohte E._____, seine Kinder und seine Eltern umzubringen, wenn er nicht bis am 30.4.2018 um Mitternacht CHF 40'000.00 zahle – und mit der Pistole bedroht. A._____ steckte E._____ die Pistole in den Mund, nachdem ihm von H._____ das Magazin für die Waffe übergeben worden war und er E._____ fragte, wohin er den Schuss gerne möchte. Daraufhin schoss A._____ vier Mal mit der Waffe in den Boden. E._____ musste am 27.4.2016 Todesangst ausstehen und hatte in den Folgetagen grosse Angst um seine Familie, weshalb er kurz vor Ablauf des Ultimatums schliesslich zur Polizei ging. Gemäss seinen eigenen Angaben sei es ihm in den ersten zwei, drei Monaten psychisch nicht gut gegangen (pag. 3029, Z. 33 f.), was objektiv betrachtet durchaus nachvollziehbar ist.

Betreffend die Art und Weise der Herbeiführung bleibt festzuhalten, dass A._____ mit der Waffe insgesamt vier Mal schoss und sie zusätzlich E._____ in den Mund hielt. Zwar war die Pistole zum Zeitpunkt, als sie E._____ in den Mund gehalten wurde, nicht geladen. Nichts desto trotz zeugt dieses Verhalten von A._____ von Geringschätzung und grosser krimineller Energie. Es handelte sich um eine regelrechte Inszenierung mit der Waffe, indem sich A._____ von H._____ A._____ das Magazin reichen liess. Ferner war es eine eigentliche Machtdemonstration. A._____ wandte zusätzlich physische Gewalt an und drohte E._____ verbal mit dem Tod seiner Familie. A._____ ging skrupellos, brutal und geplant vor. Um die Drohkulisse zu verstärken liess er sich ferner durch H._____ begleiten.

14.3.2 Subjektive Tatschwere (subjektives Tatverschulden)

A._____ handelte auch in diesem Punkt vorsätzlich. Seine Beweggründe waren rein egoistischer Natur – es ging ihm um die Ausübung seiner Macht. Es sind keine

Gründe ersichtlich, weshalb A._____ nicht in der Lage gewesen wäre, sich rechtskonform zu verhalten.

Insgesamt ist das Tatverschulden als mittel bis schwer zu bezeichnen. Nach Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten erachtet die Kammer eine Strafe von 18 Monaten als verschuldensadäquat.

14.3.3 Verschuldensunabhängige Tatkomponente (Versuch)

Die Tatbegehung blieb im Versuchsstadium. Es handelt sich jedoch um einen vollendeten Versuch. A._____ tat alles in seiner Macht stehende, um den Erfolg der Nötigung – die Übergabe der CHF 40'000.00 – zu erwirken. Dass der Erfolg nicht eintrat, ist einzig dem Umstand zu verdanken, dass sich E._____ traute, vor Ablauf der Frist Kontakt mit der Polizei aufzunehmen. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen erachtet die Kammer lediglich eine leichte Reduktion der Strafe – ausmachend 4 Monate – für angemessen. Dies führt zu einer Strafe von insgesamt 14 Monaten.

14.4 Einfache Körperverletzung

14.4.1 Objektive Tatschwere (objektives Tatverschulden)

E._____ wurde mehrfach von A._____ ins Gesicht geschlagen. Zudem schoss A._____ vier Mal neben den am Boden knienden E._____ in den Boden. E._____ erlitt Hautschürfungen, Hämatome und Kopfschmerzen. Aufgrund der Schussabgaben in der Nähe der Ohren litt E._____ zudem an einem Pfeifen in den Ohren, zu dessen Bekämpfung er Dafalgan und Beruhigungsmittel nahm (pag. 3029, Z. 23 ff.). Die Verletzungen klangen jedoch – mit Ausnahme des Ohrenpfeifens, das zumindest anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 6.6.2017 nach wie vor bestand – folgenlos ab. Das Ausmass der Verletzung des betroffenen Rechtsguts ist damit als nicht unerheblich zu bezeichnen.

Bei der Art und Weise der Herbeiführung ist zu berücksichtigen, dass A._____ gemeinsam mit H._____ mehrfach auf E._____ einschlug. Er ging geplant vor und führte E._____ in ein abgelegenes Waldstück. Mit diesem Vorgehen zeigte A._____ eine hohe kriminelle Energie.

Nach dem Gesagten ist von einem gerade noch leichten objektiven Tatverschulden auszugehen.

14.4.2 Subjektive Tatschwere (subjektives Tatverschulden)

A._____ handelte direktvorsätzlich und aus rein egoistischen Motiven. Er wollte Macht ausüben und E._____ einschüchtern. Er wäre zweifellos in der Lage gewesen, sich rechtskonform zu verhalten.

Die Kammer erachtet nach Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten eine Strafe von 4 Monaten als angemessen.

14.5 Widerhandlungen gegen das WG

Die Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien) sehen für den unerlaubten Erwerb einer Schusswaffe eine Strafe von 30 Strafeinheiten vor (S. 52 VBRS-Richtlinien).

A._____ besorgte sich die Waffe SIG Sauer P226 und passende Munition – in offensichtlich kriminellem Milieu – jedoch mit der festen Absicht, sie kurz darauf gegen E._____ einzusetzen. Er hatte deren effektiven Einsatz mithin bereits verbindlich geplant, was sich verschuldenserhöhend auswirkt. A._____ handelte vorsätzlich und aus rein egoistischen Motiven. Die Tat wäre zudem vermeidbar gewesen.

Die Kammer erachtet nach dem Gesagten eine Strafe von insgesamt 80 Strafeinheiten als verschuldensangemessen.

14.6 Zur Wahl der Sanktionsart und Anwendung des Asperationsprinzips

Das Prinzip der Verhältnismässigkeit gebietet, dass bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall jene gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2). Bei der Geldstrafe handelt es sich gegenüber der Freiheitsstrafe grundsätzlich um die mildere Strafe. Bei der Wahl der Sanktion ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1; vgl. zum Ganzen vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1246/2015 vom 9. März 2016, E. 1.2.2).

A._____ ist dreifach vorbestraft. Er wurde am 1.10.2010 durch das tribunal cantonal du Jura Porrentruy u.a. wegen Raubes, Brandstiftung, Diebstahls und Sachbeschädigung zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Zudem wurde er u.a. wegen gewerbs- und bandenmässigen Einbruchsdiebstahls am 12.3.2012 von der Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten und am 21.6.2012 von der Staatsanwaltschaft Frauenfeld zu einer Freiheitsstrafe von 80 Tagen verurteilt (pag. 3679 ff.). A._____ wurde folglich bereits mehrfach zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Selbst von diesen Freiheitsstrafen liess er sich jedoch nicht beeindrucken. Er delinquierte im vorliegenden Verfahren erneut schwer. Gestützt auf das Gesagte erachtet die Kammer für die vorliegenden Delikte einzig eine Freiheitsstrafe als angebrachte Sanktion. Eine Geldstrafe wäre unter diesen Umständen nicht zweckmässig. Hält das Gericht für einzelne Delikte im konkret zu beurteilenden Fall unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Geldstrafe nicht mehr für schuldangemessen und zweckmässig, hindert Art. 41 Abs. 1 aStGB es nicht daran, auf Einzelfreiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten zu erkennen, wenn die daraus zu bildende Gesamtstrafe sechs Monate übersteigt (BGE 144 IV 217 E. 4.3). Es kann mithin für sämtliche Delikte eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden.

Gestützt auf die obgenannte Strafzumessung resultieren folgende Strafen:

Gefährdung des Lebens

30 Monate

Versuchte Nötigung	14 Monate
Einfache Körperverletzung	4 Monate
Widerhandlungen gegen das WG	80 Strafeinheiten

Die Kammer erachtet aufgrund des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs der Taten einen Asperationsfaktor von etwas mehr als 50% für angemessen (10 Monate für die versuchte Nötigung und die einfache Körperverletzung sowie 45 Strafeinheiten für die Widerhandlungen gegen das WG). Daraus resultiert eine Freiheitsstrafe von insgesamt 41 1/2 Monaten.

14.7 Täterkomponenten

Die Vorinstanz führte zu den Täterkomponenten von A._____ Folgendes aus (pag. 3228 f., S. 74 f. der Urteilsbegründung):

Vorleben und persönliche Verhältnisse

A._____ stammt aus W._____ in Mazedonien, wo er vor längerer Zeit eine Ausbildung zum X._____ absolvierte (pag. 1173 f., Z. 34 ff.). [...] A._____ [legte] eine beeindruckende kriminelle Karriere [...] an den Tag:

- [...]
- Mit Urteil des Kantonsgerichts Jura vom 01.10.2010 wurde A._____ sodann u.a. wegen Raubs, Diebstahls, Sachbeschädigung und Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe von sechseinhalb Jahren verurteilt (pag. 2615).
- Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 12.03.2012 wurde A._____ weiter u.a. wegen (teilweise versuchten) gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, Hausfriedensbruchs, Hehlerei und (teilweise qualifizierter) Sachbeschädigung zu sechs Monaten (Zusatz-)Freiheitsstrafe verurteilt (pag. 2615 f.).
- Schliesslich wurde A._____ mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Frauenfeld vom 21.06.2012 u.a. wegen gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs zu einer (Zusatz-) Freiheitsstrafe von 80 Tagen verurteilt (pag. 2616 f.).

Am 17.06.2013 wurde A._____ unter Auferlegung einer Probezeit bis zum 13.11.2015 bedingt aus dem Strafvollzug entlassen (pag. 2617) und in seine Heimat ausgeschafft (pag. 1174, Z. 75 f.), wo er sodann bis Ende März 2016 [...] eine weitere Freiheitsstrafe von 32 Monaten verbüsste (pag. 3021, Z. 26 f.). Das kriminelle Vorleben von A._____ und die Tatsache, dass er nur einen Monat nach seiner Entlassung aus dem mazedonischen Strafvollzug erneut delinquierte, sind stark strafferhöhend zu werten.

Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

A._____ war, zumindest was das Kerngeschehen und seine eigenen Handlungen betrifft, von Beginn an in weiten Teilen geständig. Anfänglich hat A._____ auch die Tatbeteiligung von H._____ zugestanden, diese jedoch später unter dem persönlichen Eindruck von diesem (unglaublich) widerrufen, während er eine (vorsätzliche) Tatbegehung von I._____ immer bestritten hat. Auch hat A._____ mehrmals sein Bedauern über seine Tat geäussert (bspw. pag. 3032, Z. 43 f.) und aus dem vorzeitigen Strafvollzug schriftlich um Entschuldigung gebeten (pag. 3104). Es ist indessen der Eindruck entstanden, dass A._____ die Tat in erster Linie nicht ihrer selbst wegen, sondern aufgrund der von ihm nun zu tragenden Konsequenzen bereut. Das Nachtatverhalten von A._____ kann angemessen strafmindernd berücksichtigt werden.

Strafempfindlichkeit

Bei A._____ ist keine erhöhte Strafempfindlichkeit ersichtlich; dieser Umstand ist neutral zu werten.

Die Kammer kann sich den zitierten Ausführungen vollumfänglich anschliessen. Im aktuellen Strafregistrauszug, datierend vom 23.11.2018, sind die oben erwähnten drei Verurteilungen registriert (pag. 3679 ff.). Die Vorstrafen von A._____ sowie der Umstand, dass er nur kurz nach der Entlassung aus dem mazedonischen Strafvollzug in die Schweiz einreiste, um hier erneut zu delinquieren, wirken sich deutlich strafe erhöhend aus. A._____ ist hinsichtlich seines eigenen Tatbeitrags mehrheitlich geständig, was sich verschuldensmindernd auswirkt. Er verhielt sich im laufenden Verfahren und im Strafvollzug korrekt, was allerdings erwartet werden darf. Die Täterkomponenten führen insgesamt zu einer Straferhöhung von mindestens 6 1/2 Monaten.

14.8 Konkrete Strafe

Nach Berücksichtigung der verschuldensangemessenen Strafen und der Täterkomponenten resultiert eine Freiheitsstrafe von 48 Monaten, mithin 4 Jahren.

Die Gewährung des bedingten oder teilbedingten Vollzugs (Art. 42 und Art. 43 aStGB) fällt bei einer Strafe dieser Höhe ausser Betracht. In Anwendung von Art. 51 aStGB sind jedoch die ausgestandene Untersuchungshaft von 137 Tagen (13.5.2016 bis 26.9.2016) sowie der vorzeitige Strafantritt vom 27.9.2016 an die Strafe hinzuzurechnen.

15. **Ad C.**_____

15.1 Strafraumen und schwerstes Delikt

Der Strafraumen der versuchten Nötigung (Art. 181 i.V.m. Art. 22 aStGB) sieht eine Strafe von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor. Die Widerhandlungen gegen das AuG (Art. 115 Abs. 1 Bst. a und Bst. b AuG) werden demgegenüber mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bedroht.

Auszugehen ist vom – verschuldensmässig – abstrakt schwersten Delikt. Die Vorinstanz ist dabei zu Recht von der versuchten Nötigung ausgegangen.

15.2 Versuchte Nötigung

15.2.1 Objektive Tatschwere (objektives Tatverschulden)

Nachdem G._____ von einer unbekannten Person am 12.5.2016 telefonisch aufgefordert worden war, das von seinem Sohn geschuldete Geld aufzutreiben, suchten C._____, H._____ und eine dritte, unbekannte Person G._____ am Abend des 12.5.2016 bei ihm zu Hause auf. C._____ forderte G._____ unmissverständlich auf, innert fünf Tagen CHF 47'000.00 zu besorgen. Der Aufforderung wurde durch das Präsentieren einer Pistole Nachdruck verliehen. Zudem schlug C._____ G._____ das Handy aus der Hand, als dieser ein Foto machen wollte. Für G._____ – zum damaligen Zeitpunkt ein 63-jähriger Mann – war der Vorfall schlimm. Er und seine Familie hatten Angst. Das Ausmass der Verletzung des betroffenen Rechtsguts ist nicht zu bagatellisieren.

Hinsichtlich der Art und Weise der Herbeiführung ist festzuhalten, dass C._____, H._____ und der unbekannte Dritte mit ihrem Verhalten – gemeinsames Auftreten zu Dritt; abends bei einem älteren Mann zu Hause; Wegschlagen des Handys; Forderung nach Geld, das G._____ nicht schuldete – eine erhebliche kriminelle Energie an den Tag legten. C._____ ging geplant vor. Er übernahm den Lead vor der Haustüre und war der alleinige Wortführer. Es handelte sich zudem um sein Geld, das er bei G._____ eintreiben wollte. Die telefonische Aufforderung aus Mazedonien, G._____ habe die Schulden seines Sohnes zu bezahlen, wurde mit dem abendlichen Besuch zu Dritt bei G._____ zu Hause massiv untermauert. Besonders verwerflich ist, dass sich der forsche Auftritt nicht gegen den effektiven Schuldner, sondern gegen dessen unbescholtenen Vater richtete.

Das objektive Tatverschulden ist nach dem Gesagten im leichten bis mittleren Bereich anzusiedeln.

15.2.2 Subjektive Tatschwere (subjektives Tatverschulden)

C._____ handelte mit direktem Vorsatz und aus rein egoistischen Motiven. Er wollte die Schulden, die Q._____ bei ihm hatte, bei dessen nicht involvierten Vater eintreiben. Die Tat wäre zweifellos vermeidbar gewesen.

Insgesamt bleibt es damit bei einem leichten bis mittleren Verschulden. Die Kammer erachtet – mit Blick auf den Strafraum von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe – eine Strafe von 12 Monaten als verschuldensangemessen.

15.2.3 Verschuldensunabhängige Tatkomponente

Die Tatbegehung blieb auch bei G._____ im Versuchsstadium. Umgehend nach der Tat wandte sich G._____ an seinen Sohn und dieser informierte die Polizei. Dass der Erfolg der Nötigung nicht eintrat, ist nach dem Gesagten nicht C._____ zuzurechnen. Aus diesem Grund ist nur eine leichte Reduktion der Strafe, ausmachend 3 Monate, angezeigt. Es resultiert daraus eine Strafe von 9 Monaten.

15.3 Widerhandlungen gegen das AuG

Die VBRS-Richtlinien sehen für die Einreise trotz fremdenpolizeilicher Fernhalte-massnahme eine Strafe von 40 bis 90 Strafeinheiten sowie für den rechtswidrigen Aufenthalt bis zu drei Monaten von 20 bis 40 Strafeinheiten vor (S. 28 VBRS-Richtlinien). In casu liegen zwei illegale Einreisen vor, wobei die erste Einreise nur kurz nach dem gegen C._____ am 13.7.2015 verfügten Einreiseverbot vom 1.10.2015 bis zum 30.9.2025 (pag. 1932 f.) erfolgte. C._____ zeigte sich durch das Einreiseverbot nicht beeindruckt. Seiner Familie wäre es ferner zumutbar gewesen, ihn in Mazedonien zu besuchen. Für die zweite illegale Einreise verfügte C._____ über falsche Ausweispapiere, was sich verschuldenserhöhend auswirkt. Ferner reiste er zwecks Schuldeneintreibung ein. C._____ hielt sich nach den beiden Einreisen jeweils illegal in der Schweiz auf.

In subjektiver Hinsicht handelte C._____ vorsätzlich und aus rein egoistischen Motiven. Entgegen den Behauptungen der Verteidigung kann keine Rede davon sein, C._____ habe nur aus familiären Gründen gegen das Einreiseverbot ver-

stossen. C._____ trieb sich kurz vor seiner Festnahme mit H._____, A._____ und seiner Freundin herum und delinquierte in der Schweiz, um das ihm geschuldete Geld einzutreiben. Familiäre Motive sind unter Berücksichtigung dieser Tatsachen zumindest bei der zweiten Einreise in die Schweiz nicht erkennbar.

Das Tatverschulden ist als mittelschwer zu bezeichnen. Nach Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten erachtet die Kammer eine Strafe von insgesamt 180 Strafeinheiten als verschuldensangemessen.

15.4 Zur Wahl der Sanktionsart und Asperation

Hinsichtlich der theoretischen Ausführungen zur Wahl der Sanktionsart kann auf das unter Ziff. 14.6 hiavor Gesagte verwiesen werden. Auch bei C._____ erachtet die Kammer einzig eine Freiheitsstrafe als angebracht. C._____ wurde mit Urteil des Cour d'assises Neuenburg am 28.9.2010 zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Am 24.5.2014 wurde er bedingt aus dem Vollzug dieser Strafe entlassen (pag. 3682). Gegenüber C._____ wurde am 13.7.2015 ein Einreiseverbot vom 1.10.2015 bis 30.9.2025 verhängt (pag. 1932 f.) und nur kurz darauf reiste er in die Schweiz ein und delinquierte erneut schwer. Er liess sich folglich weder durch die langjährige Haftstrafe noch durch das Einreiseverbot beeindrucken und delinquierte unbeirrt weiter. Unter diesen Umständen erachtet die Kammer eine Geldstrafe als nicht zweckmässig. Für die versuchte Nötigung sowie die Widerhandlungen gegen das AuG ist jeweils eine Freiheitsstrafe auszufallen. An die Einsatzstrafe für die versuchte Nötigung von 9 Monaten sind praxisgemäss 2/3 der Strafe für die Widerhandlungen gegen das AuG, ausmachend 4 Monate, hinzuzurechnen. Daraus resultiert eine Strafe von insgesamt 13 Monaten.

15.5 Täterkomponenten

Die Vorinstanz hielt zu den Täterkomponenten von C._____ Folgendes fest (pag. 3238, S. 84 der Urteilsbegründung):

Vorleben und persönliche Verhältnisse

C._____ kam im Jahre 2002 im Rahmen des Familiennachzugs aus Mazedonien in die Schweiz (pag. 1347, F. 33 f.). C._____ Ehefrau und der gemeinsame Sohn leben auch nach Erlass des Einreiseverbots gegen C._____ weiter in Y._____ BE (pag. 1345, F. 11). [...] Mit Urteil vom 28.09.2010 des Geschworenengerichts des Kantons Neuenburg wurde C._____ sodann wegen qualifizierten Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von sechseinhalb Jahren verurteilt, wobei gleichzeitig der bedingte Vollzug der Vorstrafe widerrufen wurde (pag. 2623; Urteil im Faszikel „Aktenedition“). Mit Verfügung vom 22.05.2015 des Office d'application des peines et mesures des Kantons Neuenburg wurde C._____ per 24.05.2014 mit einer Probezeit und Reststrafe von zwei Jahren und zwei Monaten bedingt aus dem Strafvollzug entlassen (pag. 2923; Verfügung im Faszikel „Aktenedition“). Die Vorstrafen und die Tatsache, dass C._____ während laufender Probezeit erneut delinquent hat, sind strafferhöhend zu werten.

Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

C._____ hat den Hauptvorwurf konsequent bestritten. Wie bereits bei den Mitbeschuldigten erläutert, darf es ihm nicht zum Nachteil gereichen, dass er, was aus dem Bestreiten zwingend folgt, keinerlei Reue für seine Tat zeigte. Das Nachtatverhalten von C._____ ist neutral zu werten.

Strafempfindlichkeit

Eine erhöhte Strafempfindlichkeit von C._____ ist nicht ersichtlich, womit dieser Strafzumessungsfaktor neutral zu werten ist.

Die Kammer kann sich den zitierten Ausführungen vollumfänglich anschliessen. Gemäss aktuellem Strafregisterauszug, datierend vom 23.11.2018, wurde ein neues Verfahren gegen den Beschuldigten wegen Betrug eröffnet (pag. 3682). Diesbezüglich gilt jedoch die Unschuldsvermutung. C._____ verhielt sich im vorliegenden Strafverfahren korrekt, was erwartet werden darf. Er war nicht geständig, die versuchte Nötigung zum Nachteil von G._____ begangen zu haben. Betreffend die Widerhandlung gegen das AuG war C._____ zwar geständig, wobei dieser Umstand nicht strafmindernd zu berücksichtigen ist, zumal er in der Schweiz angehalten wurde und die Erfüllung des Tatbestands evident war. Die Täterkomponenten wirken sich nach dem Gesagten strafe erhöhend aus. Die Kammer erachtet eine Erhöhung der Strafe um 4 Monate als angemessen. Daraus resultiert eine Strafe von insgesamt 17 Monaten.

15.6 Zur Frage des bedingten Strafvollzugs

Betreffend die theoretischen Ausführungen zum bedingten Strafvollzug kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 3235, S. 81 der Urteilsbegründung). In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz (pag. 3239, S. 85 der Urteilsbegründung) erachtet auch die Kammer die Gewährung des bedingten Vollzugs vorliegend als nicht gerechtfertigt. C._____ wurde mit Urteil vom 28.9.2010 des Cour d'assises Neuenburg zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Er wurde am 22.5.2014 mit einem Strafreist von 2 Jahren und 2 Monaten bedingt entlassen und delinquierte innerhalb der Probezeit erneut schwer. Dabei reiste er für das vorliegende Delikt in die Schweiz ein, womit er gegen das ihm nur wenige Monate zuvor eröffnete Einreiseverbot verstoss. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen ist C._____ eine ungünstige Prognose zu stellen. Die Strafe ist zu vollziehen.

15.7 Rückversetzung (Art. 89 aStGB)

Bewährt sich der bedingt Entlassene während der Probezeit nicht, weil er ein Verbrechen oder Vergehen beging, dann wird er gestützt auf Art. 89 aStGB in den Freiheitsentzug zurückversetzt und hat die aufgeschobene Reststrafe zu verbüßen. Die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens während der Probezeit führt nicht in jedem Falle zu einer Rückversetzung in den Freiheitsentzug nach Abs. 1 (KOLLER, in: Balser Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2013, N. 3 zu Art. 89). Ein Widerruf bzw. die Rückversetzung in den Strafvollzug soll erfolgen, wenn aufgrund der erneuten Straffälligkeit von ungünstigen Bewährungsaussichten auszugehen ist, mithin eine eigentliche Schlechtprognose besteht. Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung ist im Falle des Widerrufs der bedingten Entlassung miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird (Urteile des Bundesgerichts 6B_118/2017 vom 14.7.2017 E. 5.2.2 f., 6B_69/2012 vom 14.9.2012 E. 2.4.2; BGE 134 IV 140 E. 4.3 ff.).

Gestützt auf das bereits unter Ziff. 15.6 Gesagte muss C._____ eine ungünstige Legalprognose gestellt werden. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz (pag. 3239, S. 85 der Urteilsbegründung) ist die bedingte Entlassung von C._____ zu widerrufen und er ist für die Reststrafe von 2 Jahren und 2 Monaten in den Strafvollzug zurückzusetzen.

15.8 Zur Gesamtstrafenbildung

Das Gericht bildet aus dem Strafreist und der neu verwirkten Sanktion eine Gesamtstrafe (BGE 135 IV 146), für welche wiederum eine bedingte Entlassung möglich ist. Diese Möglichkeit besteht sogar, wenn nur die Reststrafe zu vollziehen bleibt, etwa weil für die erneute Straftat eine andere Sanktionsart gewählt wurde. Die Gesamtstrafe kann aber weder bedingt noch teilbedingt ausgesprochen werden (BGE 135 IV 151; TRECHSEL/AEBERSOLD, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], StGB Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, N. 6 zu Art. 89). Voraussetzung für die Gesamtstrafenbildung nach Art. 49 StGB ist, dass die neue Freiheitsstrafe unbedingt auszusprechen ist und die Reststrafe ebenfalls für vollziehbar erklärt wurde (BGE 138 IV 113 E. 4; BGE 135 IV 146 E. 2.4). Bei der Gesamtstrafenbildung im Rückversetzungsverfahren nach Art. 89 Abs. 6 StGB hat das Gericht methodisch von derjenigen Strafe als Einsatzstrafe auszugehen, die es für die während der Probezeit neu verübte Straftat nach den Strafzumessungsgrundsätzen von Art. 47 ff. aStGB ausfällt. Die für die neuen Straftaten ausgefallte Freiheitsstrafe bildet als Einsatzstrafe die Grundlage der Asperation. Das Gericht hat diese folglich mit Blick auf den Vorstrafenrest angemessen zu erhöhen. Daraus ergibt sich die Gesamtstrafe im Rückversetzungsverfahren (BGE 135 IV 146 E. 2.4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_617/2011 vom 20.2.2012 E. 4.2).

Gestützt auf das Gesagte ist von einer Einsatzstrafe von 17 Monaten Freiheitsstrafe auszugehen. Die bedingte Entlassung wurde widerrufen und für die aufgeschobene Reststrafe von 2 Jahren und 2 Monaten bzw. 26 Monaten die Rückversetzung angeordnet. Demnach ist in Anwendung von Art. 89 Abs. 6 i.V.m. Art. 49 aStGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Die Kammer erachtet eine Asperation von etwas mehr als 2/3, ausmachend 19 Monate, als angemessen. Der Beschuldigte ist folglich zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von insgesamt 36 Monaten, mithin 3 Jahren zu verurteilen.

In Anwendung von Art. 51 aStGB sind die ausgestandene Ausschaffungs-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 419 Tagen (13.5.2016 bis 5.7.2017) sowie der vorzeitige Strafantritt vom 6.7.2017 an die Strafe hinzuzurechnen.

V. Zivilpunkt

16. Rechtskräftige Zivilpunkte

Der Zivilpunkt ist sowohl hinsichtlich der Zivilklage von E._____ als auch von G._____ in Rechtskraft erwachsen (Ziff. E des erstinstanzlichen Urteils pag. 3115).

VI. Kosten und Entschädigung

17. Verfahrenskosten

17.1 Für das erstinstanzliche Verfahren

Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, soweit sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten wurden für A. _____ auf CHF 53'488.60 (pag. 3107; pag. 3244 f., S. 90 f. der Urteilsbegründung) und für C. _____ auf CHF 31'838.55 (pag. 3113; pag. 3247, S. 93 der Urteilsbegründung) festgelegt. Die erstinstanzlich vorgenommene Ausscheidung der Verfahrenskosten ist nicht zu beanstanden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschuldigten die jeweiligen Verfahrenskosten vollumfänglich zu bezahlen.

17.2 Für das oberinstanzliche Verfahren

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Ob-siegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten werden für das oberinstanzliche Verfahren auf CHF 8'000.00 festgelegt (vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. b des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

Sowohl A. _____ als auch C. _____ unterliegen oberinstanzlich vollumfänglich. Der Aufwand im oberinstanzlichen Verfahren ist für beide Beschuldigte vergleichbar. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die beiden Beschuldigten die oberinstanzlichen Verfahrenskosten mithin jeweils zur Hälfte, ausmachend CHF 4'000.00, zu tragen.

18. Entschädigungen

18.1 Amtliche Verteidigung von A. _____

Rechtsanwalt B. _____ machte für das erstinstanzliche Verfahren mit Honorarnote vom 8.6.2017 eine Entschädigung von insgesamt CHF 25'623.30 geltend (86.4 Stunden Aufwand zu CHF 250.00, ausmachend CHF 21'600.00, zzgl. Auslagen von CHF 1'036.80, Reisespesen von CHF 1'088.50 und MwSt. von CHF 1'898.00; pag. 3061 ff.). Die Vorinstanz hat ihr Ermessen bei der Honorarfestsetzung nicht überschritten, weshalb die Kammer an die vorinstanzliche Festlegung gebunden ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_769/2016 vom 11.11.2017 E. 2.3 und 6B_349/2016 vom 13.12.2016 E. 2.3 und E. 2.4.2, in: Pra 2017 Nr. 23). Entsprechend wird Rechtsanwalt B. _____ eine amtliche Entschädigung von CHF 20'957.70 zugesprochen (amtlicher Stunden von CHF 200.00, vgl. Art. 1 der Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711], zzgl. Auslagen und MwSt.).

Oberinstanzlich macht Rechtsanwalt B. _____ mit Honorarnoten vom 11.12.2018 eine Entschädigung von insgesamt CHF 8'487.55 geltend (2017: 2.00 Stunden Aufwand zu CHF 250.00, ausmachend CHF 500.00, zzgl. Auslagen von CHF 24.00 und MwSt. von CHF 41.90; 2018: 27.9 Stunden Aufwand zu

CHF 250.00, ausmachend CHF 6'975.00, zzgl. Auslagen von CHF 380.30 und MwSt. von CHF 566.35; pag. 3766 ff.). Die Honorarnote gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Rechtsanwalt B._____ wird oberinstanzlich eine amtliche Entschädigung von CHF 6'877.15 ausgerichtet (Stundenansatz von CHF 200.00, vgl. Art. 1 EAV, zzgl. Auslagen und MwSt.).

Bei diesem Ausgang des Verfahrens untersteht A._____ für die erst- und oberinstanzlichen Aufwendungen von Rechtsanwalt B._____ der gesetzlichen Rück- und Nachzahlungspflicht (Art. 135 Abs. 4 StPO).

18.2 Amtliche Verteidigung von C._____

Rechtsanwalt D._____ machte für das erstinstanzliche Verfahren mit Honorarnote vom 6.6.2017 eine Entschädigung von CHF 14'089.00 (64.75 Stunden Aufwand zu CHF 250.00, ausmachend CHF 12'131.85, zzgl. Auslagen von CHF 913.50 und MwSt. von CHF 1'046.60), zzgl. eines angemessenen Aufwands für die erstinstanzliche Hauptverhandlung geltend (pag. 3079 ff.). Für die erstinstanzliche Hauptverhandlung rechnete die Vorinstanz Rechtsanwalt D._____ einen zusätzlichen Aufwand von insgesamt 16 Stunden an (pag. 3247, S. 93 der Urteilsbegründung). Die Vorinstanz hat ihr Ermessen bei der Honorarfestsetzung nicht überschritten, weshalb die Kammer an die vorinstanzliche Festlegung gebunden ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_769/2016 vom 11.11.2017 E. 2.3 und 6B_349/2016 vom 13.12.2016 E. 2.3 und E. 2.4.2, in: Pra 2017 Nr. 23). Entsprechend wird Rechtsanwalt D._____ eine amtliche Entschädigung von CHF 18'428.60 zugesprochen (amtlicher Stunden von CHF 200.00, vgl. Art. 1 EAV, zzgl. Auslagen und MwSt.).

Für das oberinstanzliche Verfahren macht Rechtsanwalt D._____ mit Honorarnote vom 10.12.2018 eine Entschädigung von insgesamt CHF 4'726.95 geltend (2018: 18.17 Stunden Aufwand zu CHF 200.00, ausmachend CHF 3'634.00, zzgl. Auslagen von CHF 155.00 und MwSt. von CHF 291.75; pag. 3759 ff.). Die Honorarnote gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Für die oberinstanzliche Hauptverhandlung werden Rechtsanwalt D._____ zusätzlich 3 Stunden Aufwand hinzugerechnet. Rechtsanwalt D._____ wird oberinstanzlich eine amtliche Entschädigung von CHF 4'726.95 ausgerichtet (21.17 Stunden; Stundenansatz von CHF 200.00, vgl. Art. 1 EAV, zzgl. Auslagen und MwSt.). Weil Rechtsanwalt D._____ kein volles Honorar geltend macht, wird praxisgemäss kein nachforderbarer Betrag festgelegt.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens untersteht C._____ für das erst- und oberinstanzliche Verfahren der gesetzlichen Rück- und Nachzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 StPO.

VII. Verfügungen

19. Rechtskräftige Verfügungen

Die vorinstanzlichen Verfügungen unter Ziff. F.4 bis Ziff. 7 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs (pag. 3116 f.) sind bereits in Rechtskraft erwachsen.

20. **Haft bzw. vorzeitiger Strafantritt**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen sowohl A._____ als auch C._____ in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.

21. **DNA und übrige erkennungsdienstliche Daten**

Sowohl bei A._____ als auch bei C._____ wurden DNA-Profile erstellt und biometrische erkennungsdienstliche Daten angelegt (A._____ pag. 1868; C._____ pag. 1875).

Das Bundesamt löscht die DNA-Profile beim Vollzug einer Freiheitsstrafe 20 Jahre nach der Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. 16 Abs. 4 des DNA-Profil-Gesetz, DNA-ProfilG, SR 363). Dem zuständigen Bundesamt wird in Bezug auf die von A._____ (PCN _____) und C._____ (PCN _____) erstellten DNA-Profile die Zustimmung zur Löschung vorzeitig erteilt.

Ebenso wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten; SR 361.3).

VIII. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

A. A. _____

I.

Es wird **festgestellt**, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) vom 8.6.2017 betreffend A. _____ insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. A. _____ schuldig erklärt wurde:

- 1.1. der **versuchten Nötigung**, gemeinsam mit H. _____ und I. _____ begangen vom 27. bis 30.4.2016 in L. _____, z.N. von E. _____;
- 1.2. der **Gefährdung des Lebens**, gemeinsam mit H. _____ begangen am 27.4.2016 in L. _____, z.N. von E. _____;
- 1.3. der **Widerhandlungen gegen das Waffengesetz**, begangen im April 2016 in der Nähe von Neuchâtel oder Lausanne durch Erwerb ohne Berechtigung einer Faustfeuerwaffe SIG Sauer P226.

2. Betreffend **Zivilpunkt** in Anwendung von Art. 41, 46 f. und 49 OR sowie Art. 126, 427 und 433 StPO erkannt wurde:

- 2.1. Die Zivilklage des Straf- und Zivilklägers E. _____ gegen A. _____ wird dem **Grundsatz nach gutgeheissen** und für die vollständige Beurteilung der Forderung auf den Zivilweg verwiesen;
- 2.2. Für die Beurteilung der Zivilklage werden **keine Kosten** ausgeschieden;
- 2.3. A. _____ hat dem Straf- und Zivilkläger E. _____ unter solidarischer Haftbarkeit mit H. _____ und I. _____ eine **Entschädigung von CHF 25'562.00** für dessen Aufwendungen im Verfahren zu bezahlen.

3. Weiter **verfügt** wurde:

- 3.1. Die Waffe SIG Sauer P226 wird beschlagnahmt (Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO) und zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB).
- 3.2. Folgende beschlagnahmte Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB):
 - 1 Mobiltelefon _____
 - 1 Mobiltelefon _____
 - 1 Mobiltelefon _____
 - 1 Box Mobiltelefon _____
 - 1 SIM Karte _____

- 1 SIM Karte _____
- 1 SIM Karte _____
- 1 Mobiltelefon _____
- 1 Mobiltelefon _____
- 1 Mobiltelefon _____, _____
- 1 Mobiltelefon _____
- 1 SIM Karte _____
- 1 Porte-Monnaie
- 1 SIM Karte _____
- 1 SIM Karte _____
- 1 Mobiltelefon _____
- 1 Mobiltelefon _____
- 1 Mobiltelefon _____
- 1 Mobiltelefon _____
- 1 SIM Karte _____
- 1 SIM Karte _____
- 1 SIM Karte _____
- 1 Mobiltelefon _____
- 1 Mobiltelefon _____
- 1 Mobiltelefon _____
- 1 SIM Karte _____

3.3. Der beschlagnahmte mazedonische Reisepass, lautend auf AA._____, wird eingezogen und ist der Kantonspolizei Bern, Ausländer- und Bürgerrechtsdienst (ABD), zu übergeben.

3.4. Der beschlagnahmte Geldbetrag von CHF 217.30 wird vollumfänglich zur Deckung der A._____ betreffenden Verfahrenskosten verwendet (Art. 442 Abs. 4 StPO).

II.

A._____ wird schuldig erklärt:

der **einfachen Körperverletzung**, gemeinsam mit H._____ begangen am 27.4.2016 in L._____, z.N. von E._____;

und wird gestützt hierauf sowie auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. A.I.1.1 bis Ziff. A.I.1.3 hiervor und

in Anwendung der Art. 40, 47, 49 Abs. 1, 51, 123 Ziff. 1, 129, 181 i.V.m. 22 Abs. 1 aStGB;
33 Abs. 1 Bst. a WG
426, 428 Abs. 1 und Abs. 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **4 Jahren**;
unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 137 Tagen und mit vorzeitigem Strafantritt am 27.9.2016.
2. Zur den anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 53'488.60**.
3. Zu den anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 4'000.00**.

III.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt B. _____, wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		86.40	200.00	CHF	17'280.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	2'125.30
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	19'405.30	CHF	1'552.40
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	20'957.70
volles Honorar			250.00	CHF	21'600.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	2'125.30
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	23'725.30	CHF	1'898.00
Total				CHF	25'623.30
nachforderbarer Betrag				CHF	4'665.60

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 20'957.70 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 4'665.60, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt B. _____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2011 bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		2.00	200.00	CHF	400.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	24.00
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	424.00	CHF	33.90
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	457.90
volles Honorar			250.00	CHF	500.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	24.00
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	524.00	CHF	41.90
Total				CHF	565.90
nachforderbarer Betrag				CHF	108.00

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		27.90	200.00	CHF	5'580.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	380.30
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'960.30	CHF	458.95
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	6'419.25
volles Honorar			250.00	CHF	6'975.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	380.30
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	7'355.30	CHF	566.35
Total				CHF	7'921.65
nachforderbarer Betrag				CHF	1'502.40

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 6'877.15 (2017: CHF 457.90; 2018: CHF 6'419.25) zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'610.40 (2017: CHF 108.00; 2018: CHF 1'502.40), zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

IV.

Weiter wird verfügt:

1. A. _____ geht in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.
2. Die Zustimmung zur Löschung des über A. _____ erstellten DNA-Profiles (PCN _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist durch das zuständige Bundesamt wird vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
3. Die Zustimmung zur Löschung der über A. _____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist durch die auftraggebende Behörde wird vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

B. C. _____

I.

Es wird **festgestellt**, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) vom 8.6.2017 betreffend C. _____ insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. C. _____ der **Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz**, mehrfach begangen zwischen Dezember 2015 und 13.5.2016 in M. _____ SO, Basel BS und evtl. anderswo in den Kantonen Bern und Solothurn durch zweifache Einreise und nachfolgenden Aufenthalts trotz gültiger Einreisesperre **schuldig gesprochen wurde**.
2. Betreffend **Zivilpunkt** in Anwendung von Art. 41, 46 f. und 49 OR sowie Art. 126, 427 und 433 StPO erkannt wurde:
 - 2.1. In Anbetracht der unzureichenden Begründung/Bezifferung wird die Zivilklage des Straf- und Zivilklägers G. _____ **auf den Zivilweg verwiesen**;
 - 2.2. Für die Beurteilung der Zivilklage werden **keine Kosten** ausgeschieden.

II.

C. _____ wird schuldig erklärt:

der **versuchten Nötigung**, gemeinsam begangen mit H. _____ und unbekannter Täterschaft am 12.5.2016 in M. _____ SO, z.N. von G. _____.

III.

Die C. _____ mit Verfügung des Office d'application des peines et mesures des Kantons Neuenburg vom 22.5.2014 gewährte bedingte Entlassung wird **widerrufen**. Für die aufgeschobene Reststrafe von 2 Jahren und 2 Monaten wird die **Rückversetzung** in den Strafvollzug **angeordnet**.

IV.

C. _____ wird aufgrund der Schuldsprüche gemäss Ziff. B.I.1 und Ziff. B.II. hervor und

in Anwendung der Art. 40, 47, 49 Abs. 1, 51, 181 i.V.m. 22 Abs. 1 aStGB
115 Abs. 1 Bst. a und Bst. b AuG
426, 428 Abs. 1 und Abs. 3 StPO

sowie unter Einbezug der seinerzeit aufgeschobenen und nunmehr zu vollziehenden Reststrafe im Sinne einer Gesamtstrafe gemäss Art. 89 Abs. 6 aStGB (vgl. Ziff. B.III hervor);

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **3 Jahren**;
unter Anrechnung der ausgestandenen Ausschaffungs-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 419 Tagen und mit vorzeitigem Strafantritt am 6.7.2017.
2. Zur den anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 31'838.55**.
3. Zu den anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 4'000.00**.

V.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt D._____, wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		80.75	200.00	CHF	16'150.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	913.50
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	17'063.50	CHF	1'365.10
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	18'428.60
volles Honorar			250.00	CHF	20'187.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	913.50
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	21'101.00	CHF	1'688.10
Total				CHF	22'789.10
nachforderbarer Betrag				CHF	4'360.50

C._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 18'428.60 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 4'360.50, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt D._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		21.17	200.00	CHF	4'234.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	155.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'389.00	CHF	337.95
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'726.95

C._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'726.95 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

VI.

Weiter wird verfügt:

1. C._____ geht in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.
2. Die Zustimmung zur Löschung des über C._____ erstellten DNA-Profiles (PCN _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist durch das zuständige Bundesamt wird vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
3. Die Zustimmung zur Löschung der über C._____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist durch die auftraggebende Behörde wird vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten 1/Berufungsführer 1, a.v.d Rechtsanwalt B._____
- dem Beschuldigten 4/Berufungsführer 3, a.v.d. Rechtsanwalt D._____
- dem Straf- und Zivilkläger 1, v.d. Rechtsanwalt F._____
- dem Straf- und Zivilkläger 2
- der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern

Mitzuteilen:

- dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (Dispositiv und Motiv; unverzüglich)
- der Justizvollzugsanstalt Thorberg (nur Dispositiv; unverzüglich, vorab per Fax)
- der Justizvollzugsanstalt Solothurn (nur Dispositiv; unverzüglich, vorab per Fax)
- Amt für Migration und Personenstand, Migrationsdienst (Dispositiv vorab zur Information; Motiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Staatssekretariat für Migration (Dispositiv und Motiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Bundesamt für Polizei (Dispositiv und Motiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 13. Dezember 2018
(Ausfertigung: 18. Januar 2019)

Im Namen der 2. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Schmid
Die Gerichtsschreiberin:

Bank

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.